

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen

§§ 11-11b SGB II Zu berücksichtigendes Einkommen



Wesentliche Änderungen

Fassung vom 24.10.2024

- Anpassung des Gesetzestextes von § 11a SGB II, sowie Anpassungen im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze (BGBI. 2023 Teil I Nummer 408)
- Rz. 11.10: Ergänzung zur Berücksichtigung von Nachzahlungen
- Rz. 11.17: Integration des Beitrags zur arbeitgeberseitig gezahlten Auslöse aus der Wissensdatenbank SGB II in die Fachlichen Weisungen
- Rz.:11.17b Neuregelung Berücksichtigung private Nutzung Dienstwagen
- Rz. 11.40: Ergänzung zur Anrechnung von Kindergeld bei Personen zwischen Vollendung des 18. und 25. Lebensjahres
- Rz. 11.43: Ergänzung zur Berechnungsmethode von Kinderzuschlag bei mehreren Kin-
- Rz. 11.53: Das Betreuungsgeld ist ausgesetzt, daher sind die Ausführungen weggefal-
- Rz. 11.58: Klarstellung zur Berücksichtigung von Krankengeld, insb. bei Zahlungen für einen Zeitraum von mehr als einem Monat
- Rz. 11.60a: Klarstellung, dass Wertsteigerungen aus Aktien oder Fonds, die bereits vor Antragstellung in Besitz der betroffenen Person waren nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind.
- Rz. 11.66 Unterscheidung zwischen freiwilligem Wehrdienst und Reservistenübung
- Rz. 11.67: Erläuterung zur Einkommenssteuererstattung bei Eheleuten
- Rz. 11.72 ff.: Erläuterungen zu Entschädigungszahlungen nach dem neunten Kapitel des SGB XIV.
- Rz. 11.75a: Ergänzungen zu Erbschaften, Vermächtnissen und. Pflichtteilszuwendungen
- Rz. 11.76: Neue Studienstarthilfe nach §§ 56, 56b BAföG ab 1.8.2024
- Rz. 11.79: Ergänzung Sterbegeld nach § 64 Abs. 1 SGB VII als zweckbestimmte Ein-
- Rz. 11.100a: Integration des Beitrages zu Trinkgeldern aus der Wissensdatenbank SGB II in die Fachlichen Weisungen
- Rz. 11.115: Ergänzung in § 1 der Bürgergeld-Verordnung der Witwen- und Witwerrente nach § 67 Nummer 5 und 6 SGB VI für das sogenannte Sterbevierteljahr
- Rz. 11.133: Klarstellung zur Rürup-Rente aufgenommen
- Rz. 11.153 ff.: Anpassung der erhöhten Freibeträge nach § 8 Absatz 1a SGB IV aufgrund der Regelleistungserhöhung ab 01.01.2024
- Rz.11.161: Integration des Beitrages zur Anrechnung bei Abschlägen und Gehaltsvorschüssen aus der Wissensdatenbank SGB II in die Fachlichen Weisungen

Fassung vom 01.07.2023:

Vollständige inhaltliche und strukturelle Anpassung aufgrund des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16.12.2022 (BGBI. 2022 Teil I Nummer 51, Seite 2328).



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II Wesentliche Änderungen

- Rz. 11.5 ff.: Wegfall der Unterscheidung von laufenden und einmaligen Einnahmen hin zu Einnahmen im Zuflussmonat und Nachzahlungen.
- Rz. 11.72 ff.: Berücksichtigung von steuerfreien nebenberuflichen ehrenamtlichen Tätigkeiten, von Mutterschaftsgeld und von Erbschaften als privilegiertes Einkommen sowie die privilegierte Berücksichtigung von Einkommen aus Ferienjobs.
- Rz. 153 ff.: Aufnahme des neuen Grundabsetzbetrags für Studierende, Auszubildende, Schülerinnen und Schüler sowie für Freiwilligendienstleistende.
- Rz. 11.1455 ff. Anpassung der Erwerbstätigenfreibetragsstufen.



Gesetzestext

§ 11 Zu berücksichtigendes Einkommen

- (1) Als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen in Geld abzüglich der nach § 11b abzusetzenden Beträge mit Ausnahme der in § 11a genannten Einnahmen sowie Einnahmen, die nach anderen Vorschriften des Bundesrechts nicht als Einkommen im Sinne dieses Buches zu berücksichtigen sind. Dies gilt auch für Einnahmen in Geldeswert, die im Rahmen einer Erwerbstätigkeit, des Bundesfreiwilligendienstes oder eines Jugendfreiwilligendienstes zufließen. Als Einkommen zu berücksichtigen sind auch Zuflüsse aus darlehensweise gewährten Sozialleistungen, soweit sie dem Lebensunterhalt dienen. Der Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes ist als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen. Dies gilt auch für das Kindergeld für zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kinder, soweit es bei dem jeweiligen Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 28, benötigt wird.
- (2) Einnahmen sind für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Dies gilt auch für Einnahmen, die an einzelnen Tagen eines Monats aufgrund von kurzzeitigen Beschäftigungsverhältnissen erzielt werden.
- (3) Würde der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung einer als Nachzahlung zufließenden Einnahme, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht wird, in diesem Monat entfallen, so ist diese Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich ab dem Monat des Zuflusses mit einem entsprechenden monatlichen Teilbetrag zu berücksichtigen.

§ 11a Nicht zu berücksichtigendes Einkommen

- (1) Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind
- 1. Leistungen nach diesem Buch,
- 2. (aufgehoben),
- 3. die Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erbracht werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Entschädigungszahlungen nach Kapitel 9 des Vierzehnten Buches,
- 4. Aufwandspauschalen nach § 1878 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kalenderjährlich bis zu dem in § 3 Nummer 26 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Betrag,
- 5. Aufwandsentschädigungen oder Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten, die nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, soweit diese einen Betrag in Höhe von 3.000,00 Euro kalenderjährlich nicht überschreiten,
- 6. Mutterschaftsgeld nach § 19 des Mutterschutzgesetzes,



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II Gesetzestext

- 7. Einmalige Einnahmen aus Erbschaften, Vermächtnissen und Pflichtteilszuwendungen.
- (2) Entschädigungen, die wegen eines Schadens, der kein Vermögensschaden ist, nach § 253 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet werden, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.
- (3) Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur soweit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Leistungen nach diesem Buch im Einzelfall demselben Zweck dienen. Abweichend von Satz 1 sind als Einkommen zu berücksichtigen
- 1. die Leistungen nach § 39 des Achten Buches, die für den erzieherischen Einsatz erbracht werden,
 - a. für das dritte Pflegekind zu 75 Prozent,
 - b. für das vierte und jedes weitere Pflegekind vollständig,
- 2. die Leistungen nach § 23 des Achten Buches,
- 3. die Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie vergleichbare Leistungen der Begabtenförderungswerke; § 14b Absatz 2 Satz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bleibt unberührt,
- 4. die Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Dritten Buch mit Ausnahme der Bedarfe nach § 64 Absatz 3 Satz 1 des Dritten Buches sowie
- 5. Reisekosten zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 127 Absatz 1 Satz 1 des Dritten Buches in Verbindung mit § 73 des Neunten Buches.
- (4) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie die Lage der Empfängerinnen und Empfänger nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären.
- (5) Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit
- 1. ihre Berücksichtigung für die Leistungsberechtigten grob unbillig wäre oder
- 2. sie die Lage der Leistungsberechtigten nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären.
- (6) Überbrückungsgeld nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes oder vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.
- (7) Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen von Schülerinnen und Schülern allgemein- oder berufsbildender Schulen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aus Erwerbstätigkeiten, die in den Schulferien ausgeübt werden. Satz 1 gilt nicht für eine Ausbildungsvergütung, auf die eine Schülerin oder ein Schüler einen Anspruch hat.

Bundesagentur für Arbeit

Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II Gesetzestext

§ 11b Absetzbeträge

- (1) Vom Einkommen abzusetzen sind
- 1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
- 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
- 3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind; hierzu gehören Beiträge
 - a. zur Vorsorge für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig sind.
 - b. zur Altersvorsorge von Personen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, soweit die Beiträge nicht nach § 26 bezuschusst werden.
- 4. geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,
- 5. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,
- 6. für Erwerbstätige ferner ein Betrag nach Absatz 3,
- 7. Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen bis zu dem in einem Unterhaltstitel oder in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten Betrag,
- 8. bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, deren Einkommen nach dem Vierten Abschnitt des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach den §§ 67 oder 126 des Dritten Buches bei der Berechnung der Leistungen der Ausbildungsförderung für mindestens ein Kind berücksichtigt wird, der nach den Vorschriften der Ausbildungsförderung berücksichtigte Betrag.
- Bei der Verteilung einer einmaligen Einnahme nach § 11 Absatz 3 sind die auf die einmalige Einnahme im Zuflussmonat entfallenden Beträge nach den Nummern 1, 2, 5 und 6 vorweg abzusetzen.
 - (2) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind, ist anstelle der Beträge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 ein Betrag von insgesamt 100,00 Euro monatlich von dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit abzusetzen. Beträgt das monatliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit mehr als 400,00 Euro, gilt Satz 1 nicht, wenn die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachweist, dass die Summe der Beträge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 den Betrag von 100,00 Euro übersteigt.
 - (2a) § 82a des Zwölften Buches gilt entsprechend.
 - (2b) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 ist anstelle der Beträge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 der Betrag nach § 8 Absatz 1a des Vierten Buches von dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit abzusetzen bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die
 - 1. eine nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung durchführen,



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II Gesetzestext

- 2. eine nach § 57 Absatz 1 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung, eine nach § 51 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähige berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder eine nach § 54a des Dritten Buches geförderte Einstiegsqualifizierung durchführen.
- 3. einem Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz nachgehen oder
- 4. als Schülerinnen und Schüler allgemein- oder berufsbildender Schulen außerhalb der in § 11a Absatz 7 genannten Zeiten erwerbstätig sind; dies gilt nach dem Besuch allgemeinbildender Schulen auch bis zum Ablauf des dritten auf das Ende der Schulausbildung folgenden Monats.

Bei der Anwendung des Satzes 1 Nummer 3 gilt das Taschengeld nach § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes als Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Bei Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, tritt in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 an die Stelle des Betrages nach § 8 Absatz 1a des Vierten Buches der Betrag von 250,00 Euro monatlich. Sofern die unter Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Personen die in § 11a Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 bis 5 genannten Leistungen, Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch oder einen Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes erhalten, ist von diesen Leistungen für die Absetzbeträge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 ein Betrag in Höhe von mindestens 100,00 Euro abzusetzen, wenn die Absetzung nicht bereits nach Satz 1 oder nach Absatz 2 Satz 1 erfolgt ist. Satz 4 gilt auch für Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr vollendet haben.

- (3) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind, ist von dem monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein weiterer Betrag abzusetzen. Dieser beläuft sich
- 1. für den Teil des monatlichen Erwerbseinkommens, der 100,00 Euro übersteigt und nicht mehr als 520,00 Euro beträgt, auf 20 Prozent,
- 2. für den Teil des monatlichen Erwerbseinkommens, der 520,00 Euro übersteigt und nicht mehr als 1.000,00 Euro beträgt, auf 30 Prozent und
- 3. für den Teil des monatlichen Erwerbseinkommens, der 1.000,00 Euro übersteigt und nicht mehr als 1.200,00 Euro beträgt, auf 10 Prozent.

Anstelle des Betrages von 1 200,00 Euro tritt für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die entweder mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben oder die mindestens ein minderjähriges Kind haben, ein Betrag von 1 500,00 Euro. In den Fällen des Absatzes 2b ist Satz 2 Nummer 1 nicht anzuwenden.



Gesetzestexte aus angrenzenden Gesetzen

Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Bürgergeld (Bürgergeld-Verordnung; Bürgergeld-V)

Auszug aus dem Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (BAföG):

- § 12 Bedarf für Schüler
- § 13 Bedarf für Studierende

Auszug aus dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG):

- § 2a Geschwisterbonus und Mehrlingszuschlag
- § 10 Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

Auszug aus dem Gesetz über die Familienpflegezeit (FPfZG)

• § 3 Förderung der pflegebedingten Freistellung von der Arbeitsleistung



Inhaltsverzeichnis

1.	Einkommen	1
1.1	Zu berücksichtigendes Einkommen	1
1.2	Einnahmen	2
1.3	Als Nachzahlungen zufließende Einnahmen nach § 11 Absatz 3	3
2.	Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit	6
2.1	Arbeitsentgelt	6
2.2	Einnahmen aus Sachbezügen (Arbeitgeber, Freiwilligendienste)	6
3.	Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb sowie Land- u Forstwirtschaft	
3.1	Allgemeines	9
3.2	Berechnung des Einkommens	9
3.3	Jährliche Berechnung des Einkommens	13
3.4	Verfahren	14
4.	Einkommen in sonstigen Fällen	15
4.1	Einkommen aus Sozialleistungen	15
4.2	Einkommen aus Kapitalvermögen	22
4.3	Einkommen aus Vermietung und Verpachtung	22
4.4	Sonstiges Einkommen	24
5.	Privilegiertes Einkommen	26
5.1	Entschädigungszahlungen nach dem neunten Kapitel des SGB XIV	26
5.2	Aufwandspauschalen nach § 1878 BGB	27
5.3	Aufwandsentschädigungen oder Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkenach § 3 Nummer 12, 26 oder 26a EStG bis zu 3.000,00 Euro kalenderjährl	ich
5.4	Mutterschaftsgeld	
5.5	Einnahmen aus Erbschaften, Vermächtnissen und Pflichtteilszuwendunge	
5.6	Leistungen nach anderen Gesetzen	
5.7	Entschädigung gemäß § 253 BGB	
5.8	Zweckbestimmte Einnahmen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften	31
5.9	Pflegegeld nach dem SGB VIII	
5.9.1	Vollzeitpflege	
5.9.2	Tagespflege	
5.10	Leistungen der Ausbildungsförderung	37



5.11	Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege38
5.12	Zuwendungen Dritter ohne rechtliche bzw. sittliche Verpflichtung39
5.13	Überbrückungsgeld41
5.14	Einkommen aus "Ferienjobs"41
5.15	Nicht zu berücksichtigende Einnahmen nach § 1 Absatz 1 Bürgergeld-V 42
6.	Vom Einkommen abzusetzende Beträge44
6.1	Steuern44
6.2	Pflichtbeiträge44
6.3	Gesetzlich vorgeschriebene und private Versicherungen45
6.4	Beiträge zur Altersvorsorge
6.5	Notwendige Ausgaben49
6.6	Absetzbetrag bei Erwerbseinkommen51
6.6.1	Grundsatz51
6.6.2	Einkommen aus Erwerbstätigkeit51
6.6.3	Einkommensstufen
6.6.3.1	Grundabsetzbetrag52
6.6.3.2	Erhöhter Grundabsetzbetrag bei Studierenden, Auszubildenden, Schülerinnen und Schülern53
6.6.3.3	Erhöhter Grundabsetzbetrag bei Freiwilligendienstleistenden 56
6.6.3.4	Übertragung des Grundabsetzbetrages auf andere Einkommensarten 57
6.6.3.5	Weitere Stufen58
6.6.4	Berechnung des Freibetrages bei als Nachzahlung zufließenden Einnahmen 59
6.6.5	Abschlagszahlungen und Gehaltsvorschüsse 59
6.7	Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen 60
6.8	Bei Ausbildungsförderung nach dem BAföG bzw. SGB III bereits berücksichtigtes Einkommen61
6.9	Grundrentenfreibetrag61
Anlage Be	rücksichtigung von Einkommen aus einer Tätigkeit als Tagespflegeperson, die als selbstständige Arbeit ausgeübt wird1
1. Rechtsla	age nach SGB II und SGB VIII1
2. Anerker	nnung einzelner Betriebsausgaben im Sinne des § 3 Absatz 2 Bürgergeld-V 3



1. Einkommen

1.1 Zu berücksichtigendes Einkommen

(1) Bei der Berechnung der Einkünfte sind grundsätzlich alle Einnahmen in Geld zugrunde zu legen. Unerheblich ist, ob sie zu den Einkunftsarten im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen.

Begriff des Einkommens (11.1)

Einnahmen in Geldeswert (Sachbezüge) sind grundsätzlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Ausnahmen: Sachbezüge, die im Rahmen einer Erwerbstätigkeit oder eines Bundes- oder Jugendfreiwilligendienstes gewährt werden, sind als Einkommen zu berücksichtigen (vergleiche hierzu <u>Kapitel 2.2</u>).

(2) Auch zufließende Darlehensbeträge aus Sozialleistungen (z. B. BAföG), die dem Lebensunterhalt dienen, sind als Einkommen zu berücksichtigen.

Darlehensweise gewährte Sozialleistung (11.2)

Daraus folgt, dass anderweitige darlehensweise Einnahmen nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind. Hierzu zählen auch ein Bildungskredit, der im Rahmen des Regierungsprogramms in Zusammenarbeit mit der Deutschen Ausgleichsbank und dem Bundesverwaltungsamt gewährt wird, sowie ein Studienkredit, der von der KfW-Bank vergeben wird.

(3) Nach § 5 Bürgergeld-Verordnung sind die unterschiedlichen Einkommensarten getrennt voneinander zu betrachten. Dies sind:

Einkommensarten getrennt betrachten (11.3)

- Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 2 Bürgergeld-V),
- Einkommen aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft (§ 3 Bürgergeld-V) und
- Einkommen in sonstigen Fällen (§ 4 Bürgergeld-V).

(4) Ein Verlustausgleich zwischen den einzelnen Einkommensarten ist nach § 5 Bürgergeld-V nicht zulässig. Einkommen darf nicht um Ausgaben einer anderen Einkommensart vermindert werden:

Verlustausgleich unzulässig (11.4)

Beispiel:

Liegen aus einer selbstständigen Arbeit ausschließlich Verluste vor (Ausgaben im Bewilligungszeitraum übersteigen die Einnahmen), können diese Verluste nicht mit Einnahmen aus der Sozialleistung Gründungszuschuss (§ 93 Sozialgesetzbuch Drittes Buch [SGB III]) verrechnet werden.

Sofern die Ausgaben aus land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit in einem Bewilligungszeitraum die Einnahmen übersteigen, können diese mit Einnahmen aus einer untergeordneten Nebenerwerbstätigkeit verrechnet werden, die mit der Land- und Forstwirtschaft in engem wirtschaftlichem Zusammenhang steht und mit dem Ziel betrieben wird, die Land- und Forstwirtschaft aufrecht zu erhalten.

BA Zentrale FGL 21 Stand: 24.10.2024 Seite 1





Beispiel:

Ein Landwirt vermietet auf seinem Hof als ergänzende Einkommensquelle zwei Ferienwohnungen. Die Mieteinnahmen sind Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft.

1.2 Einnahmen

(1) Einnahmen werden für den Monat berücksichtigt, in dem sie tatsächlich zufließen. Dies gilt auch für Einnahmen, die an einzelnen Tagen eines Monats auf Grund von kurzzeitigen Beschäftigungsverhältnissen erzielt werden. Diesem Grundsatz folgend erfolgt eine Berücksichtigung von Sozialleistungen (z. B. Elterngeld, Kindergeld) oder von Unterhaltszahlungen in dem Monat des tatsächlichen Zuflusses.

Einnahmen (11.5)

- (2) Mit Einführung des Bürgergeldes wird ab dem 01.07.2023 auf die Unterscheidung von laufenden und einmaligen Einnahmen, verzichtet. Laufende wie auch einmalige Einnahmen sind im Monat ihres Zuflusses als Einkommen zu berücksichtigen. Bedarfsübersteigende Beträge im Monat des Zuflusses sind im Folgemonat dem Vermögen zuzuschlagen.
- (3) Eine fiktive Berücksichtigung erwarteter Zuflüsse von Sozialleistungen ist nicht zulässig. Gegebenenfalls ist ein Erstattungsanspruch anzuzeigen.

Fiktive Einnahmen (11.6)

(4) Wegen der in § 37 Absatz 2 Satz 2 geregelten Antragsrückwirkung auf den Monatsersten sind auch Einnahmen, die im Zuflussmonat vor dem Tag der Antragstellung im Antragsmonat zufließen, zu berücksichtigen.

Antragsrückwirkung (11.7)

(5) Sofern die monatliche Höhe der Einnahmen bei der Entscheidung noch nicht bekannt ist, ist vorläufig zu entscheiden (§ 41a Absatz 1); vergleiche hierzu die Fachliche Weisungen zu § 41a.

Vorläufige Entscheidung (11.8)

Für die Berechnung des vorläufig zu berücksichtigenden Einkommens ist auf das im (verkürzten) Bewilligungszeitraum zu erwartende Einkommen abzustellen. Als Orientierung kann das durchschnittliche Einkommen des letzten Bewilligungszeitraums oder das Einkommen im ersten Monat des Bewilligungszeitraumes dienen (siehe Fachliche Weisungen zu § 41a).

Rückzahlung von Einnahmen (11.9)

(6) Entsteht eine Verpflichtung zur Rückzahlung einer Einnahme (z. B. Kindergeld, Arbeitslosengeld) erst nach dem Monat des Zuflusses, z. B. durch Aufhebung und Rückforderung einer Bewilligungsentscheidung für die Vergangenheit, verbleibt es für den Zuflussmonat bei der Berücksichtigung als Einkommen.



1.3 Als Nachzahlungen zufließende Einnahmen nach § 11 Absatz 3

(1) Bei Einnahmen nach § 11 Absatz 3 handelt es sich um zufließende Einnahmen, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht werden, sondern für einen davor liegenden Zeitpunkt oder -raum. Das können zum Beispiel sein: Alg-Nachzahlung, BAföG-Nachzahlung, Nachzahlungen einer Erwerbsminderungsrente der Deutschen Rentenversicherung oder Lohnnachzahlungen.

Als Nachzahlung zufließende Einnahme (11.10)

Treffen regelmäßig zufließende Einnahmen in dem Fälligkeitsmonat mit als Nachzahlungen zufließenden Einnahmen zusammen, erfolgt eine getrennte Berücksichtigung.

Beispiel:

Monatlich zufließendes Erwerbseinkommen in Höhe von 750 Euro wird im Januar gezahlt. Daneben fließt im Januar auch eine Zahlung aus einer Tariferhöhung für die Monate Oktober bis einschließlich Januar zu.

Die Zahlung aus der Tariferhöhung für die Monate Oktober bis Dezember ist als Nachzahlung zufließende Einnahme zu behandeln.

Das regelmäßig gezahlte Erwerbseinkommen und die Zahlung für die Tariferhöhung im Januar sind im Januar zugeflossen und werden gesondert von der als Nachzahlung zufließenden Einnahme betrachtet.

Bei Arbeitsentgelt, das vereinbarungsgemäß im Folgemonat zufließt, handelt es sich nicht um eine Einnahme im Sinne des § 11 Absatz 3.

Sofern im Zuflussmonat von Nachzahlungen kein Leistungsbezug besteht und auch kein Bürgergeld für diesen Monat beantragt ist, gibt es keine Möglichkeit zur Berücksichtigung dieser Einnahmen als Einkommen. Dies gilt auch, wenn die Nachzahlung für Monate gewährt wird, bei denen Leistungsbezug vorlag. Entscheidend ist der Zufluss. In diesen Fällen ist die Nachzahlung dem Vermögen zuzuordnen.

- (2) Führt eine als Nachzahlung zufließende Einnahme, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht wird, in diesem Monat nicht zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit der gesamten Bedarfsgemeinschaft, ist sie vollständig im Zuflussmonat unter Abzug der Absetzbeträge nach § 11b zu berücksichtigen.
- (3) Soweit durch die Berücksichtigung des Einkommens in dem Zuflussmonat die Hilfebedürftigkeit entfallen würde, ist eine als Nachzahlung zufließende Einnahme gleichmäßig auf einen Zeitraum von sechs Monaten aufzuteilen und ab dem Monat des Zuflusses mit einem entsprechenden monatlichen Teilbetrag zu berücksichtigen, § 11 Absatz 3.

Die Aufteilung auf sechs Monate gilt auch dann, wenn die Leistungsberechtigung absehbar innerhalb einer kürzeren Frist endet

Berücksichtigung bei weiterer Hilfebedürftigkeit (11.11)

Verteilung auf sechs Monate (11.12)



und unabhängig von der Höhe der Einnahme. Der Verteilzeitraum wird auch nicht durch das Ende eines Bewilligungsabschnitts begrenzt. Er wird nur dann beendet, wenn für mindestens einen Monat die Hilfebedürftigkeit – ohne Berücksichtigung der Nachzahlung – entfällt. Der bis dahin noch nicht berücksichtigte Teil der als Nachzahlung zufließenden Einnahme ist somit bei einer erneuten Beantragung von SGB II-Leistungen dem Vermögen zuzuordnen (analoge Anwendung der BSG-Rechtsprechung zur einmaligen Einnahme, vgl. BSG-Urteil vom 30.09.2008 – <u>B 4 AS 29/07 R</u>).

Beispiel:

Zu berücksichtigendes Einkommen aus einer Gehaltsnachzahlung in Höhe von 2.400 Euro im April. Wegfall der Hilfebedürftigkeit ab April.

Verteilung des Einkommens auf sechs Monate: April bis September in Höhe von 400 Euro.

Erneute Hilfebedürftigkeit und erneute Antragstellung im August. Restbeträge aus der Einnahme nach § 11 Absatz 3 sind dem Vermögen zuzurechnen.

Eine als Nachzahlung zufließende Einnahme ist auch dann über einen Verteilzeitraum bedarfsmindernd zu berücksichtigen, wenn sie aufgrund der bereits erfolgten Verwendung nicht mehr vorhanden ist, um den konkreten Bedarf im jeweiligen Monat zu decken. Wird durch die Leistungsberechtigte bzw. den Leistungsberechtigten geltend gemacht, dass eine verteilte Einnahme nach § 11 Absatz 3 nicht mehr vorhanden ist, können für den restlichen Verteilzeitraum aber Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (in Höhe des verteilten Berücksichtigungsbetrages) als Darlehen erbracht werden (vgl. Fachliche Weisungen zu § 24, Rz. 24.30a).

(4) Bei der Verteilung einer als Nachzahlung zufließenden Einnahme sind die auf diese im Zuflussmonat entfallenden Beträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 5 und 6 vorweg abzusetzen (Steuern, SV-Beiträge, Werbungskosten, Freibetrag bei Erwerbstätigkeit). Der Grundabsetzbetrag nach § 11b Absatz 2 ist für eine als Nachzahlung zufließende Einnahme aus Erwerbseinkommen, die verteilt wird, nicht abzusetzen; § 11b Absatz 1 Satz 2 ist als Spezialnorm gegenüber § 11 Absatz 2 anzusehen.

Die Pauschale für angemessene private Versicherungen in Höhe von 30,00 Euro, die Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (z. B. Kfz-Versicherung), für die Riester-Rente sowie ggf. Aufwendungen zur Erfüllung von Unterhaltspflichten sind für jeden Monat, in dem eine als Nachzahlung zufließende Einnahme berücksichtigt wird, zu berücksichtigen.

Beispiel:

Zufluss von Insolvenzgeld im Dezember in Höhe von 3.363 Euro. Laut Bescheid der AA wurde das Insolvenzgeld für drei Monate ausgezahlt (Juli – September jeweils 1.121,00 Euro netto, 1.600,00 Euro brutto). Es

Vorwegabzug von Absetzbeträgen (11.13)



werden Fahrtkosten in Höhe von 61,00 Euro mtl. und eine Kfz-Versicherung von 45,00 Euro mtl. nachgewiesen.

Bereinigung nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 5 und 6:

Insolvenzgeld 1.121 Euro
//. Fahrtkosten 61 Euro
//. Erwerbstätigenfreibetrag 248 Euro

(Grundabsetzbetrag ist nicht zu berücksichtigen; 20 Prozent auf das Brutto von 100,01 – 520,00,00 Euro = 84,00 Euro + 30 Prozent auf das Brutto von 520,01 Euro – 1000,00 Euro= 144,00 Euro + 10 Prozent auf das Brutto von 1.000,0 Euro bis 1.200,00 Euro = 20,00 Euro; kein Kind im Haushalt)

= 812 Euro x 3 Monate = 2.436 Euro : 6 Monate = 406 Euro

Bereinigung nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 (30,00-Euro-Pauschale und Kfz-Versicherung), 4, 7 und 8:

/. Versicherungspauschale 30 Euro
/. Kfz-Versicherung 45 Euro
= zu berücksichtigender Betrag mtl. 331 Euro

(5) Bei Sozialleistungen, die im SGB II nur wegen der verzögerten Bewilligung durch den anderen Leistungsträger als Nachzahlung im Sinne von § 11 Absatz 3 zu berücksichtigen sind, sind für jeden nachgezahlten Monat die Absetzbeträge nach § 11b bei der als Nachzahlung zufließenden Einnahme vorab zu berücksichtigen. Handelt es sich um eine Leistung der Ausbildungsförderung, gilt dies auch für den Grundabsetzbetrag in Höhe von mindestens 100 Euro nach § 11b Absatz 2b Satz 4.

Nachzahlungen von Sozialleistungen (11.13a)

Beispiel:

Zufluss von BAföG im November in Höhe von 1.386,00 Euro. Laut Bescheid des Amtes für Ausbildungsförderung wurde das BAföG für drei Monate ausgezahlt (September bis November jeweils 462,00 Euro). Der Bedarf ist durch die als Nachzahlung zufließende Einnahme für den Monat November gedeckt. Es werden keine Kosten für tatsächliche Absetzbeträge nachgewiesen. Ab Dezember wird kein BAföG mehr gezahlt.

Bei den im November zugeflossenen BAföG-Leistungen für die Monate September und Oktober handelt es sich um eine Einnahme nach § 11 Absatz 3, die folgendermaßen zu berücksichtigen ist:

Bereinigung des BAföG nach § 11b Absatz 2b Satz 4:

BAföG	462,00 Euro
./. Grundabsetzbetrag	100,00 Euro
	= 362,00 Euro
x 2 Monate	= 724,00 Euro
: 6 Monate	= 120,67 Euro
= zu berücksichtigender Betrag mtl.	120,67 Euro

Wird in den Monaten, auf welche die einmalige Einnahme verteilt wird, kein weiteres Einkommen berücksichtigt, kann die 30,00-Euro-Pauschale nicht erneut abgezogen werden, weil diese bereits im Grundabsetzbetrag für die Monate September bis November enthalten ist.



2. Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit

2.1 Arbeitsentgelt

(1) Grundlage für die Berechnung des Einkommens aus nichtselbstständiger Arbeit sind die Bruttoeinnahmen gemäß § 2 Absatz 1 Bürgergeld-V in Verbindung mit § 14 SGB IV. Arbeitsentgelt sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.

Grundlage Bruttoeinkommen (11.14)

(2) Bezieht die leistungsberechtige Person zeitgleich mehrere Einkommen aus Erwerbstätigkeit, sind die jeweiligen monatlichen Brutto- und Nettobeträge zu addieren.

Mehrere Einkommen (11.15)

(3) Nicht zu berücksichtigen ist der Arbeitgeberanteil der vermögenswirksamen Leistungen, da er nicht als bereites Mittel zur Verfügung steht.

Vermögenswirksame Leistungen (11.16)

2.2 Einnahmen aus Sachbezügen (Arbeitgeber, Freiwilligendienste)

(1) Mit einer vom Arbeitgeber gezahlten Auslöse soll berufsbedingter Aufwand für Verpflegung und Übernachtung (z. B. bei Berufskraftfahrern) abgedeckt werden. Sie dient somit überwiegend dem gleichen Zweck wie das Bürgergeld. Daher ist die Auslöse als Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 zu berücksichtigen.

Auslöse (11.17)

Soweit die Auslöse dazu dient, einen beruflichen Mehraufwand auszugleichen, wird dieser Zweckbestimmung dadurch Rechnung getragen, dass vom Gesamteinkommen (Arbeitseinkommen + Auslöse) – neben den weiteren Absetzbeträgen des § 11b – alle berufsbedingten Mehraufwendungen als Werbungskosten gemäß § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 in Abzug gebracht werden können. Die Auslöse ist bei der Berechnung des Freibetrages für Erwerbstätige nach § 11b Absatz 3 (brutto = netto) einzubeziehen. In Betracht kommen hierfür

- Übernachtungskosten,
- Verpflegungsmehraufwand,
- Aufwendungen zur Körperpflege bei Nutzung öffentlicher Einrichtungen auf Autobahnrastplätzen,
- Sonstige Mehraufwendungen, die bei Ausübung der Beschäftigung am Wohnort nicht entstünden.

Die Tatsache, dass Spesen nach § 3 Nummer 16 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sein können, steht der Berücksichtigung als Einkommen nicht entgegen. Denn im Steuerrecht werden Ein-



nahmen aus unterschiedlichen Gründen privilegiert (z. B. aus haushaltspolitischen, lenkungspolitischen oder umweltpolitischen Gründen).

Die entstandenen Aufwendungen sind in geeigneter Weise nachzuweisen. Je nach Art der Ausgaben reicht es aus, wenn die leistungsberechtigte Person diese glaubhaft erklärt (z. B. durch Auflistung mit Datum).

(2) Vom Arbeitgeber bzw. im Rahmen eines Bundes- oder Jugendfreiwilligendienstes bereitgestellte Vollverpflegung ist pro Arbeitstag pauschal in Höhe von 1 Prozent des nach § 20 maßgebenden monatlichen Regelbedarfs als Einkommen zu berücksichtigen. Wird Teilverpflegung bereitgestellt, entfallen auf das Frühstück ein Anteil von 20 Prozent und auf das Mittag- und Abendessen Anteile von je 40 Prozent (§ 2 Absatz 5Bürgergeld-V).

Bereitgestellte Verpflegung (11.17a)

Bei ... Arbeitstagen (AT) ergibt dies folgende zu berücksichtigende Einkommensbeträge:

Regelbedarf 2024:	563,00 Euro	506,00 Euro	451,00 Euro	471,00 Euro
19 AT	106,97 Euro	96,14 Euro	85,69 Euro	89,49 Euro
20 AT	112,60 Euro	101,20 Euro	90,20 Euro	94,20 Euro
21 AT	118,23 Euro	106,26 Euro	94,71 Euro	98,91 Euro
22 AT	123,86 Euro	111,32 Euro	99,22 Euro	103,62 Euro
23 AT	129,49 Euro	116,38 Euro	103,73 Euro	108,33 Euro

Für die Berücksichtigung als Einkommen ist die Bereitstellung der Verpflegung ausreichend. Es kommt nicht darauf an, ob die bereitgestellte Verpflegung auch tatsächlich in Anspruch genommen wird.

(3) Die private Nutzungsmöglichkeit eines vom Arbeitgeber im Rahmen des Arbeitsverhältnisses bereitgestellten Dienstwagens ist für jeden Kalendermonat pauschal in Höhe von 1 Prozent des inländischen Listenpreises des Fahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer als Einkommen zu berücksichtigen. Das gilt auch dann, wenn zu dem Dienstwagen zusätzlich eine Tankkarte zur Verfügung gestellt wird. Ist im Rahmen steuerrechtlicher Regelungen ein geringerer Prozentwert maßgeblich (Hybridfahrzeuge 0,5% bzw. Elektrofahrzeuge 0,25%), ist dieser Wert maßgeblich. Ein hiervon abweichen-der, geringerer Verkehrswert kann anhand eines Fahrtenbuches von dem Leistungsberechtigten nachgewiesen werden. Diese Möglichkeit wird voraussichtlich von den Leistungsberechtigten in

Private Nutzungsmöglichkeit eines Dienstwagens (11.17b)



Anspruch genommen werden, die das Fahrzeug trotz der Möglichkeit hierzu nicht privat nutzen.

Beispiel:

Ein Arbeitgeber stellt zur Ausübung der Tätigkeit einen Dienstwagen zur Verfügung und gestattet als freiwillige Leistung dessen private Nutzung. Die Betriebs- und Unterhaltskosten sollen vom Arbeitgeber zu tragen sein. In der Lohnabrechnung wird ein "Sachbezug PKW" ausgewiesen.

(4) Sonstige Sachbezüge, die unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, sind mit dem um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreis am Abgabeort anzusetzen.

Sonstige Sachbezüge (11.18)

<u>Beispiel</u>

Ein Arbeitgeber händigt jeweils zum Monatsersten ein Monatsticket für den ÖPNV aus. Es ist der Wert des Tickets als Einkommen zu berücksichtigen.

(5) Tilgungsraten (z. B. für ein vom Arbeitgeber gewährtes Darlehen für ein Auto), die einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer vom Arbeitsentgelt abgezogen werden, mindern grundsätzlich nicht das zu berücksichtigende Arbeitseinkommen. Nach Auffassung des BSG (Urteil vom 24.05.2017 – Az.: B 14 AS 32/16 R) ist der zur Tilgung eines Arbeitgeberdarlehens einbehaltene Lohn ebenfalls "zugeflossen" i. S. v. § 11, da die leistungsberechtigte Person mit der Darlehenstilgung im Vorhinein eine Verwendungsentscheidung über das in den betreffenden Monaten zu erwartende Einkommen getroffen hat. Diese ist nicht anders zu bewerten als jede andere Entscheidung über die zur Verfügung stehenden Mittel.

Tilgung von Arbeitgeberdarlehen (11.19)

Die Höhe der einbehaltenen Tilgungsraten ist für deren Berücksichtigung als Einkommen grundsätzlich irrelevant. Das BSG hat bei seiner Entscheidung die Frage offengelassen, inwiefern auf derartige Fälle einer im Monat des Wertzuwachses bereits verbrauchten Einnahmen die Grundsätze der bereiten Mittel anzuwenden sind. Hat die leistungsberechtigte Person Tilgungsraten vereinbart, die so hoch sind, dass das Existenzminimum der BG aus dem zur Auszahlung kommenden Netto-Einkommen und den ergänzenden SGB II-Leistungen nicht gedeckt werden kann, ist sie zunächst aufzufordern, alle rechtlichen Schritte zu ergreifen, um die Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag (soweit wie erforderlich) auszusetzen. Nur, wenn dies nicht möglich sein sollte und auch kein zu berücksichtigendes Vermögen zur Verfügung steht, können die Tilgungsraten als Einkommen (teilweise) unberücksichtigt bleiben und das Darlehen indirekt aus Mitteln des SGB II getilgt werden. In einem solchen Fall ist der Eintritt der Ersatzpflicht nach § 34 SGB II zu prüfen.



3. Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb sowie Land- und Forstwirtschaft

3.1 Allgemeines

(1) Ausgangspunkt für die Berechnung des Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft (selbstständige Erwerbstätigkeit) sind die Betriebseinnahmen.

Dabei ist eine Selbstständigkeit eine auf unbestimmte Dauer angelegte eigenverantwortliche Erwerbstätigkeit ("mühevolles Einkommen") mit Gewinnerzielungsabsicht.

Das Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 soll bei Selbstständigen in der Regel für Bewilligungszeiträume von sechs Monaten berechnet werden (§ 41 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3). Die Bewilligung erfolgt vorläufig gemäß § 41a.

- (2) Betriebseinnahmen sind alle aus selbstständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft erzielten Einnahmen, die im Bewilligungszeitraum tatsächlich zufließen. Steuerrechtliche Regelungen finden keine Anwendung mehr.
- (3) Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nur in einem Teil des Bewilligungszeitraumes ausgeübt, z. B. weil die Tätigkeit beendet wird, wird das Einkommen aus dieser Tätigkeit nur für diesen Zeitraum berechnet und berücksichtigt.
- (4) Die Leistungen nach § 23 SGB VIII sind als Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit zu berücksichtigen. Die nachfolgenden Ausführungen gelten grundsätzlich auch für die Ermittlung von Einkommen bei Tagesmüttern. Weitere Informationen zur Berücksichtigung von Einkommen aus der Tagespflege sind der Anlage zu entnehmen.

3.2 Berechnung des Einkommens

- (1) Zur Berechnung des Einkommens sind von den Betriebseinnahmen die im Bewilligungszeitraum tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften abzusetzen. Dabei können Einnahmen und Ausgaben unterschiedlicher selbstständiger Tätigkeiten, die nebeneinander betrieben werden, nicht saldiert werden. Aufwendungen, die bei der Bereinigung des Einkommens nach § 11b Absatz 1 abgesetzt werden, sind keine betrieblichen Ausgaben.
- (2) Grundsätzlich sind die nachgewiesenen tatsächlichen Ausgaben von den Bruttoeinnahmen abzusetzen.

Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit (11.20)

Betriebseinnahmen im BWZ (11.21)

Einnahmen nur in Teil des BWZ (11.22)

Tagesmütter (11.23)

Aufwendungen nach § 11b Absatz 1 keine Betriebsausgaben (11.24)

Nachgewiesene tatsächliche Aufwendungen (11.25)





(3) Betriebliche Darlehen sind nicht als Betriebseinnahme zu werten (§ 11 Absatz 1 Satz 3). Die mit dem Darlehen getätigten allgemeinen Betriebsausgaben oder Investitionen sind demgegenüber bis zur Höhe des gewährten Darlehens nicht als Betriebsausgabe anzuerkennen (§ 3 Absatz 3 Satz 4 Bürgergeld-V). Gleiches gilt, wenn betriebliche Ausgaben oder Investitionen mit anderen als betrieblichen Darlehen (von Verwandten oder Privatdarlehen) finanziert werden und das Darlehen keine ausdrückliche Zweckbestimmung hat. Die Zins- und Tilgungsbeträge sind in voller Höhe als Betriebsausgabe zu berücksichtigen, es sei denn, die Ausgaben für die mit dem Darlehen getätigten Anschaffungen waren wegen fehlender Notwendigkeit nicht anzuerkennen.

Betriebliche Darlehen (11.26)

(4) Die Kosten für Betriebs-Kfz (Versicherung, Steuer, Betriebsstoffe) sind in tatsächlicher Höhe als Ausgabe abzusetzen. Für private Fahrten sind die Ausgaben um 0,10 Euro je gefahrenen Kilometer zu vermindern. Ein Kraftfahrzeug gilt als überwiegend betrieblich genutzt, wenn der betriebliche Nutzungsanteil bei mindestens 50 Prozent liegt. Dabei sind die Fahrten von der Wohnung zur Betriebsstätte und zurück dem privaten Bereich zuzuordnen. Betriebs-Kfz (11.27)

(5) Wird ein privates Kraftfahrzeug für betriebliche Fahrten benutzt, können diese Kosten mit 0,10 Euro für jeden gefahrenen Kilometer pauschaliert abgesetzt werden. Höhere Kosten können abgesetzt werden, wenn die leistungsberechtigte Person dies nachweist.

Privat-Kfz (11.28)

(6) Ausgaben werden nicht abgesetzt, soweit diese ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechen. Die leistungsberechtigte Person muss ihre Hilfebedürftigkeit auch durch die Möglichkeit der Kostenvermeidung und -optimierung bei ihrer Tätigkeit vermindern. Damit wird Leistungsmissbrauch vermieden, der entstehen kann, wenn betriebliche Ausgaben für überteuerte oder Luxusartikel ungeprüft als Ausgaben abgesetzt werden.

Nicht berücksichtigungsfähige Aufwendungen (11.29)

Beispiel:

Eine selbstständige Person benötigt einen Computer lediglich für das Schreiben einfacher Angebote und Rechnungen. Ein Hochleistungscomputer ist hierfür nicht erforderlich, ein einfaches Modell zu einem günstigen Preis ist ausreichend.

Wurde der PC aber nachweislich vor dem Zeitpunkt erworben, zu dem mit dem Eintritt von Hilfebedürftigkeit zu rechnen war, sind Ratenzahlungen, die die leistungsberechtigte Person nicht vermeiden kann, abzusetzen.

(7) Ausgaben werden ferner nicht abgesetzt, soweit für sie Darlehen oder Zuschüsse nach § 16c erbracht worden sind. Dies folgt daraus, dass die Einnahmen als SGB II-Leistungen bereits nicht berücksichtigt werden.



- (8) Die Kosten für eine Ausbildung (zum Beispiel Schulgeld im Rahmen einer Heilpraktikerausbildung) können nicht abgesetzt werden, wenn diese nicht im Zusammenhang mit der aktuell ausgeübten selbstständigen Tätigkeit stehen. Es handelt sich nicht um notwendige Ausgaben, die mit der Erzielung des Einkommens verbunden sind. Es handelt sich weder um Betriebsausgaben noch um Werbungskosten. Ebenso wenig sind die Ausbildungskosten ein zu berücksichtigender Bedarf.
- (9) Nicht zu berücksichtigen sind auch Verluste aus einer zweiten nicht artverwandten selbstständigen Tätigkeit, wenn aus der ersten selbstständigen Tätigkeit Gewinne erwirtschaftet werden. Einer leistungsberechtigten Person ist zuzumuten, die zweite unwirtschaftliche selbstständige Tätigkeit aufzugeben; ein "Verlustausgleich" aus mehreren selbstständigen Tätigkeiten ist somit nicht möglich.

Mehrere selbstständige Tätigkeiten mit Gewinn und Verlust (11.30)

Beispiel:

Eine selbstständige Person betreibt zwei, nicht artverwandte Gewerbe:

- 1) Kurierfahrten von 06.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
- 2) Eine Saftbar mit Öffnungszeiten von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Mit den Kurierfahrten wird ein bedarfsdeckender Gewinn erwirtschaftet, die Saftbar ist defizitär.

Die Verluste aus der Saftbar können nicht mit dem Gewinn aus der Kuriertätigkeit verrechnet werden.

(10) Nachgewiesene Einnahmen können bei der abschließenden Entscheidung angemessen erhöht werden, wenn anzunehmen ist, dass die nachgewiesene Höhe der Einnahmen offensichtlich nicht den tatsächlichen Einnahmen entspricht. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person möglicherweise aufgrund der vorläufigen Entscheidung eine beabsichtigte Ausgabe tatsächlich realisiert hat und deshalb in diesem Umfang hilfebedürftig geworden ist. Daher ist bereits bei der vorläufigen Entscheidung darauf zu achten, welche Ausgaben im Bewilligungszeitraum beabsichtigt sind. Ausgaben können bei der Berechnung nicht abgesetzt werden, soweit das Verhältnis der Ausgaben zu den jeweiligen Erträgen in einem auffälligen Missverhältnis steht.

Erhöhung der Einnahmen (11.31)

Dies kann dann der Fall sein, wenn Einnahmen nicht erzielt oder offensichtlich nicht angegeben werden oder zu hohe Ausgaben entstehen, weil die selbstständige Person Teile ihres Warenbestandes für sich selbst oder die Personen, die mit ihr in einer Bedarfsgemeinschaft (BG) leben, entnommen hat. Dies kann z. B. in der Gastronomie oder im Einzelhandel der Fall sein. In diesen Fällen sollen die Einnahmen oder Ausgaben auf das Maß erhöht oder reduziert werden, das realistischerweise zu vermuten ist.





Beispiel:

Eine Person, die einen Kiosk betreibt, erzielt monatlich aus dem Verkauf von Zigaretten Einnahmen von durchschnittlich 4.000,00 Euro; er verzeichnet aber regelmäßig einen Wareneingang an Zigaretten, der weit über seinen Umsätzen liegt. Dies deutet in Ermangelung einer anderen plausiblen Erklärung darauf hin, dass ein großer Teil seines Warenbestandes an Zigaretten für den Eigenverbrauch angelegt ist.

(11) Leistungen dürfen nicht erbracht werden, soweit die Hilfebedürftigkeit anderweitig beseitigt werden kann. Daher kann die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person zur Beseitigung oder Verringerung von Hilfebedürftigkeit in der Eingliederungsvereinbarung zur Senkung oder zum Aufschub von nicht sofort erforderlichen Ausgaben (z. B. durch Vereinbarung einer Umschuldung oder der Reduzierung von Tilgungsraten) aufgefordert werden. Folgt die leistungsberechtigte Person solchen Aufforderungen nicht, können die tatsächlichen Ausgaben (teilweise) vermeidbar und insoweit zu vermindern sein, da in dieser Höhe Hilfebedürftigkeit vermeidbar wäre. Auf diese Möglichkeit ist die/der erwerbsfähige Leistungsberechtigte hinzuweisen.

Hinwirkung auf Ausgabensenkung (11.32)

Beispiel:

Eine im Außendienst agierende selbstständige Person plant die Anschaffung eines Kraftfahrzeuges, das auch Repräsentationszwecken dienen soll. Zu diesen Zwecken gibt es auch preiswerte Marken oder aber auch gebrauchte Fahrzeuge. Wichtiger als Repräsentation ist Mobilität.

(12) Für jeden Monat ist der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum (BWZ) durch die Anzahl der Monate im BWZ ergibt. Das Ergebnis ist das "monatliche Bruttoeinkommen" der selbstständigen Person, von dem u. a. die Freibeträge bei Erwerbstätigkeit nach § 11b Absatz 3 und sonstige in § 11b Absatz 1 genannten Absetzbeträge abzuziehen sind. Wird die selbstständige Tätigkeit im Laufe eines Monats aufgenommen oder der Antrag auf Bürgergeld erst im Laufe eines Monats gestellt, so ist auch der Teilmonat als voller Monat zu berücksichtigen, wenn in ihm Betriebseinnahmen oder -ausgaben angefallen sind.

Aufteilung des Einkommens (11.33)

(13) Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nur während eines Teils des BWZ ausgeübt, gilt als monatliches Einkommen derjenige Teil des Einkommens, der der Anzahl der in den BWZ fallenden Monate der Tätigkeit entspricht. Dies ist der Fall, wenn die Tätigkeit während des BWZ aufgenommen oder beendet wird.

Aufnahme bzw. Beendigung der Selbstständigkeit während des BWZ (11.34)



3.3 Jährliche Berechnung des Einkommens

(1) Bei Betrieben oder Tätigkeiten, deren Eigenart eine jahresbezogene Betrachtung erfordert, ist der Bewilligungszeitraum auf zwölf Monate festzulegen (vergleiche Fachliche Weisungen zu § 41, Rz. 41.11). Damit werden unregelmäßige Einnahmen und Ausgaben innerhalb eines Jahres ausgeglichen.

Jährliche Berechnung (11.35)

(2) Betriebe, deren Eigenart eine jahresbezogene Betrachtung des Einkommens erfordert, sind Betriebe, bei denen üblicherweise im Laufe des Jahres stark schwankende Einnahmen zu verzeichnen sind; z. B. typische Saisonbetriebe, wie Strandkorbvermietung, Eisdielen, Skilifte, Kioske an Sommer- oder Winterausflugzielen. Auch bei nicht üblicherweise saisonabhängigen Tätigkeiten (z. B. Künstler/innen mit unregelmäßigem Verkauf von Kunstwerken) ist die jahresbezogene Betrachtung anzustellen, wenn typischerweise unregelmäßig Einkommen in einer Höhe erzielt wird, welches für mehrere Monate bedarfsdeckend wäre. Dabei ist eine Würdigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmen.

Betriebe mit im Jahresverlauf unterschiedlich hohen Einnahmen (11.36)

Obwohl nach § 3 Absatz 4 Bürgergeld-V das Einkommen im Bewilligungszeitraum gleichmäßig auf die Monate im Bewilligungszeitraum zu verteilen ist, sind bei der Berücksichtigung des vorläufigen Einkommens die Saison- und Nicht-Saisonzeiten zu beachten. Eine gleichmäßige Verteilung des voraussichtlichen Einkommens ist nicht möglich, weil dadurch in Zeiten der Nebensaison der Lebensunterhalt nicht gesichert wäre.

Erst bei der endgültigen Entscheidung ist das tatsächlich erzielte Einkommen gleichmäßig auf die einzelnen Kalendermonate aufzuteilen.

Beispiel:

Eine Eisdiele hat jedes Jahr lediglich von April bis Oktober geöffnet. Von November bis März werden keine Einnahmen erzielt. Antrag auf Bürgergeld wird am 1. Januar gestellt; Die antragstellende Person gibt an, in den Monaten Juni bis August voraussichtlich ca. 2.500,00 Euro monatlich zu verdienen, im April, Mai und September ca. 1.000,00 Euro, im Oktober 500,00 Euro.

Der vorläufige Bescheid ergeht für den gesamten Bewilligungszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember mit folgenden Maßgaben:

Januar bis März: kein Einkommen.

April - Mai: monatlich 1.000,00 Euro

- Juni - August: monatlich 2.500,00 Euro

- September: 1.000,00 Euro

Oktober: 500,00 Euro

- November bis Dezember: kein Einkommen.





3.4 Verfahren

(1) Nach Antragstellung ist zunächst das voraussichtliche Einkommen im BWZ festzustellen. Dazu ist von der Antragstellerin/dem Antragsteller die "Erklärung über das Einkommen im BWZ" (Vordruck EKS) abzufordern.

Feststellung des voraussichtlichen Einkommens (11.37)

Die Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers über das voraussichtliche Einkommen sind soweit wie möglich zu plausibilisieren. Mögliche Unterlagen, die zur Glaubhaftmachung des Einkommens herangezogen werden können, sind:

- Berechnung des Einkommens im Rahmen der Berechnung des Bürgergeldes für den vorangegangenen BWZ,
- Nachweise über Einnahmen und Ausgaben der vorangegangenen sechs Monate bzw. zwölf Monate bei jährlicher Betrachtungsweise,
- Einnahme-/Überschuss-Rechnung für das vorangegangene Kalenderjahr,
- Aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertungen und
- Einkommensteuerbescheide.

(2) Wurden unter Berücksichtigung eines voraussichtlichen Einkommens im BWZ Leistungen vorläufig bewilligt, sollte nach Ablauf des BWZ möglichst zügig abschließend über den Leistungsanspruch entschieden werden. Hierzu ist von der leistungsberechtigten Person erneut der Vordruck EKS abzufordern. Die leistungsberechtigte Person hat ihre Angaben im Vordruck EKS für den abgelaufenen BWZ nachzuweisen. Zu den Folgen fehlender Mitwirkung siehe Kapitel 4 der Fachlichen Weisungen zu § 41a.

Unterlagen zur abschließenden Entscheidung (11.38)



4. Einkommen in sonstigen Fällen

Für die Berechnung des Einkommens in sonstigen Fällen gelten die Hinweise zur Berechnung des Einkommens aus nichtselbstständiger Arbeit entsprechend. Dies sind Einkommen aus: Einkommen in sonstigen Fällen (11.39)

- · Sozialleistungen,
- Vermietung und Verpachtung,
- · Kapitalvermögen,
- Wehr-, Ersatz- und Freiwilligendienstverhältnissen (mit Ausnahme der Fälle des § 11b Absatz 2b Satz 1 Nummer 3) und
- sonstigem Einkommen.

Soweit Einkommen in sonstigen Fällen als Nachzahlung zu berücksichtigen ist, erfolgt die Aufteilung der Einnahmen wie bei Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit.

4.1 Einkommen aus Sozialleistungen

(1) Kindergeld (sowohl nach dem BKGG als auch nach dem EStG) für zur BG gehörende Kinder ist dem Kind als Einkommen zuzuordnen, soweit es für die Sicherung des Lebensunterhalts, **mit Ausnahme der Bedarfe nach § 28**, benötigt wird. Das Kindergeld ist in der tatsächlich gezahlten Höhe dem jeweiligen Kind zuzuordnen. Dies gilt auch bei Kindern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres in der BG ihrer Eltern. Ein den Bedarf des Kindes (ohne Bedarfe für Bildung und Teilhabe) übersteigender Betrag (z. B. durch das Zusammentreffen mit Unterhaltsleistungen und/oder weiterem eigenen Einkommen) ist dem/der Kindergeldberechtigten als Einkommen zuzuordnen.

Kindergeld (11.40)

(2) Kindergeld für ein minderjähriges Kind, welches im Wechsel bei beiden getrennt lebenden/geschiedenen Elternteilen lebt, ist *nur* in der BG als Einkommen zu berücksichtigen, in der auch die kindergeldberechtigte Person lebt.

Kindergeld bei temporärer BG (11.41)

(3) Kindergeld für Kinder, die nicht (mehr) der BG angehören, ist grundsätzlich als Einkommen der kindergeldberechtigten Person zuzuordnen. Dies gilt nicht, wenn das Kind außerhalb des Haushalts lebt und das Kindergeld nachweislich an dieses weitergeleitet wird. Der Nachweis kann in einfachster Form (z. B. Überweisungsbeleg, Kopie eines Dauerauftrages, Erklärung des Kindes, Abzweigung durch Familienkasse) erbracht werden (siehe auch Fachliche Weisungen zu § 12a).

Kind nicht (mehr) in der BG (11.42)

(4) Kinderzuschlag kann nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) für Kinder gezahlt werden, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben und deren Eltern mit ihrem Einkommen den eigenen Bedarf decken können.

Kinderzuschlag (11.43)



Der Kinderzuschlag wird grundsätzlich nur geleistet, wenn dadurch Hilfebedürftigkeit nach § 9 vermieden wird. Erfolgt ein zeitgleicher Bezug, ist der Kinderzuschlag bei den SGB II-Leistungen als Einkommen zu berücksichtigen (§ 11 Absatz 1 Satz 4). Das BKGG sieht im Bereich Bildung und Teilhabe für Kinderzuschlagsberechtigte analoge Leistungen vor. Sofern diese Leistungen aus dem BKGG bewilligt werden, ist bei einem Anspruch auf Kinderzuschlag der Bedarf im Bereich Bildung und Teilhabe gedeckt. Ein Kinderzuschlag ist abweichend vom tatsächlichen Zufluss – auch wenn es sich um eine Nachzahlung handelt – dem Monat als Einkommen zuzurechnen, für den er erbracht wurde (vgl. BSG, Urteil vom 25.01.2017, Az.: B 14 AS 35/16 R). Sofern mehrere Kinder in der Bedarfsgemeinschaft beim Kinderzuschlag berücksichtigt werden, ist dieser nach § 11 Absatz 1 Satz 4 kopfanteilig zu berücksichtigen.

(5) Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sowie Unterhaltszahlungen für ein Kind in einer temporären Bedarfsgemeinschaft sind in der BG des Elternteils als Einkommen des Kindes zu berücksichtigen, an die diese Leistungen für das Kind gezahlt werden.

Unterhaltsvorschuss und Unterhaltszahlungen für Kind (11.44)

Eigenes anderweitiges Einkommen des Kindes (z. B. aus Ferienjob) ist in beiden BG anteilig zu berücksichtigen.

(6) Bürgergeldberechtigte Personen sind grundsätzlich vom Wohngeldbezug nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) ausgeschlossen. Beim Übergang vom Wohngeld in den SGB II-Bezug kann es vorkommen, dass Personen Wohngeld und Bürgergeld im selben Monat beziehen. Dann ist das Wohngeld als Einkommen zu berücksichtigen, da es im Monat des Zuflusses zum Lebensunterhalt zur Verfügung steht. In diesem Fall ist ein Erstattungsanspruch der Wohngeldbehörde gegenüber dem Jobcenter gemäß § 103 SGB X zu prüfen (vergleiche Fachliche Weisungen zu § 12a, Rz. 13).

Wohngeld (11.45)

Beispiel:

Beschäftigungsverhältnis bis zum 15.10. und laufender Wohngeldbezug. Am 20.10. werden Leistungen nach dem SGB II beantragt.

Entscheidung:

Der Wohngeldbescheid wird ab dem Monat der Antragstellung für Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 (Oktober) nach § 28 Absatz 3 WoGG unwirksam. Wohngeld wird gemäß § 26 WoGG grundsätzlich im Voraus gezahlt, es ist somit bereits zugeflossen. Der Wohngeldanspruch entfällt ab 01.10. durch die rückwirkende Bewilligung von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1. Das Wohngeld ist auf Grund des tatsächlichen Zuflusses innerhalb der Bedarfszeit dennoch als Einkommen im Oktober zu berücksichtigen. Bei der Wohngeldbehörde ist der zu erstattende Betrag abzufragen.

(7) Wohngeld, das nach § 40 WoGG bei dem wohngeldberechtigten Elternteil unberücksichtigt bleibt, aber für Kinder in einer BG erbracht wird (sogenanntes Kinderwohngeld), wird nach § 9 Absatz 2 Satz 2 nur beim Kind als Einkommen berücksichtigt.

Kinderwohngeld (11.46)

BA Zentrale FGL 21 Stand: 24.10.2024 Seite 16





(8) Durch das Elterngeld wird das durch die Aufgabe bzw. Einschränkung der Berufstätigkeit weggefallene Einkommen zu mindestens 65 Prozent, bei Geringverdienenden bis zu 100 Prozent, ersetzt. Es wird mindestens in Höhe von 300,00 Euro im Basiselterngeld- bzw. in Höhe von 150,00 Euro im ElterngeldPlus-Bezug gewährt. Mutterschaftsleistungen und Entgeltersatzleistungen, die ganz oder teilweise das Einkommen aus Erwerbstätigkeit ersetzen, werden auf das Elterngeld angerechnet (§ 3 Absatz 1 und 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes [BEEG]).

Elterngeld (Basiselterngeld und ElterngeldPlus) (11.47)

Neben dem Elterngeld in der bisherigen Form (Basiselterngeld), besteht für Geburten ab dem 1. Juli 2015 auch die Möglichkeit ElterngeldPlus zu beanspruchen: Aus einem Elterngeldmonat werden zwei ElterngeldPlus-Monate.

(9) Gemäß § 10 Absatz 5 Satz 1 des BEEG, werden das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 BEEG auf das Elterngeld angerechneten Leistungen grundsätzlich, also auch in Höhe des Mindestbetrages von 300,00 Euro (Basiselterngeld) bzw. 150,00 Euro (ElterngeldPlus), bei der Berechnung der Leistungen nach dem SGB II in vollem Umfang berücksichtigt. Dies gilt nicht für das Mutterschaftsgeld.

Grundsätzlich keine Privilegierung des Elterngeldes (11.48)

(10) Alle Elterngeldberechtigten, die Bürgergeld, Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung oder Kinderzuschlag beziehen und die vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren, erhalten einen Elterngeldfreibetrag. Der Betrag wird von der zuständigen Elterngeldstelle berechnet. Nach § 10 Absatz 5 Satz 2 BEEG bleibt bei der Bemessung der Leistungen nach dem SGB II das Elterngeld in Höhe des vor der Geburt durchschnittlich monatlich erzielten Einkommens der letzten zwölf Kalendermonate (§ 2 Absatz 1 BEEG) bzw. die positiven Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit aus dem Bemessungszeitraum nach § 2b BEEG) bis zu einem Betrag von 300,00 Euro (Basiselterngeld) bzw. 150,00 Euro (ElterngeldPlus) monatlich als Einkommen unberücksichtigt.

Elterngeldfreibetrag bei vorheriger Erwerbstätigkeit (11.49)

(11) Soweit das Elterngeld den ermittelten Elterngeldfreibetrag übersteigt, ist es in der übersteigenden Höhe bei der Berechnung des Bürgergeldes zu berücksichtigen.

Zu berücksichtigender Betrag aus Elterngeld (11.50)

Die Absetzbeträge nach § 11b Absatz 1, insbesondere die Pauschale für angemessene private Versicherungen in Höhe von 30,00 Euro, sind von dem zu berücksichtigenden Einkommen abzuziehen.

Beispiel:

Die Mutter stellt einen Elterngeldantrag für ihr neu geborenes Kind. Sie hatte ein Jahreseinkommen in Höhe von 3.000,00 Euro erzielt. Das durchschnittliche monatliche Erwerbseinkommen beträgt somit 250,00 Euro.

Für die Berechnung des zu berücksichtigenden Betrages aus Elterngeld hat dies folgende Auswirkungen.

BA Zentrale FGL 21 Stand: 24.10.2024 Seite 17





Elterngeldanspruch	300,00 Euro				
./. Freibetrag auf das Elterngeld	250,00 Euro				
zu berücksichtigendes Elterngeld	50,00 Euro				
./. Versicherungspauschale (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 Bürgergeld-V)					
-	30,00 Euro				
Berücksichtigungsbetrag bei der Berechnung Bürgergeld	20.00 Euro				

Beziehen beide Elternteile zeitgleich Elterngeld, errechnet sich der Elterngeldfreibetrag aus dem jeweiligen für die Elterngeldberechnung maßgeblichen durchschnittlichen Monatseinkommen vor der Geburt.

(12) Eltern von Mehrlingen erhalten einen geburtsbezogenen (nicht kindbezogenen) Anspruch auf Elterngeld. Als Mehrlingszuschlag werden für jedes Mehrlingsgeschwisterkind 300,00 Euro im Basiselterngeldbezug und 150,00 Euro im ElterngeldPlus-Bezug gezahlt.

Freibetrag bei Mehrlingen (11.51)

(13) Wird ElterngeldPlus bezogen, gilt für den Elterngeldfreibetrag eine Obergrenze von monatlich 150,00 Euro je Elterngeldanspruch (§ 10 Absatz 5 Satz 3 BEEG).

ElterngeldPlus (11.52)

(14) weggefallen

Betreuungsgeld (11.53)

(15) Mutterschaftsleistungen (Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss) werden in voller Höhe auf das Elterngeld lebensmonatsbezogen und tagegenau angerechnet (§ 3 Absatz 1 BEEG). Dies kann zur Folge haben, dass während des Bezuges von Mutterschaftsleistungen der Anspruch auf Elterngeld in geringerer Höhe oder ggf. gar nicht besteht. In diesen Fällen sind die Mutterschaftsleistungen zusammen mit einem ggf. vorhandenen Elterngeldanspruch in Höhe des nach § 10 Absatz 5 Satz 2 und 3 BEEG ermittelten Betrages (max. bis zu 300,00 Euro) nicht zu berücksichtigen. Für das Mutterschaftsgeld gilt mit Einführung des Bürgergeldes nunmehr, dass dieses in voller Höhe nicht als Einkommen anzurechnen ist, vgl. dazu Rz. 11.73.

Berücksichtigung des Mutterschaftsgeldes (11.54)

Im ElterngeldPlus-Bezug kann in den Monaten, in denen eine Berücksichtigung von Mutterschaftsleistungen auf das Elterngeld erfolgt, maximal ein Freibetrag von 150,00 Euro berücksichtigt werden. Auch hier ist das Mutterschaftsgeld im SGB II nicht als Einkommen zu beachten.

Beispiel:

Der monatliche Elterngeldanspruch beträgt aufgrund einer vorangehenden Erwerbstätigkeit 360,00 Euro. Auf das Elterngeld werden im 2. Lebensmonat noch 260,00 Euro Mutterschaftsgeld angerechnet. Die Elterngeldstelle zahlt der Mutter für den 2. Lebensmonat daher 100,00 Euro Elterngeld.



Entscheidung:

Beim Elterngeld im 2. Lebensmonat wird nur noch der ungenutzte Rest des Elterngeldfreibetrages in Höhe von 40,00 Euro berücksichtigt, weil 260,00 Euro des Elterngeldfreibetrages auf das Mutterschaftsgeld entfallen. 60,00 Euro Elterngeld sind bedarfsmindernd zu berücksichtigen.

(16) Bei dem Landeserziehungsgeld handelt es sich nicht um eine mit dem Bundeselterngeld vergleichbare Leistung, es ist vielmehr mit dem früheren Bundeserziehungsgeld vergleichbar. Für diese Leistungen ist nach § 27 Absatz 2 BEEG die Vorschrift des § 8 Absatz 1 Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG) weiter anzuwenden. Dementsprechend wird das Landeserziehungsgeld bei den Leistungen nach dem SGB II nicht berücksichtigt.

Landeserziehungsgeld (11.55)

(17) Nach § 337 Absatz 2 SGB III werden laufende Geldleistungen monatlich nachträglich gezahlt. Nach der Auszahlungspraxis der Bundesagentur für Arbeit (BA) wird der Anspruch auf laufende Geldleistungen (z. B. Arbeitslosengeld) grundsätzlich zum Ende des Anspruchsmonats der Leistungsempfängerin/dem Leistungsempfänger gutgeschrieben. Da die Bedarfszeit mit der wirksamen Antragstellung auf den Ersten des Antragsmonats zurückwirkt, ist das Arbeitslosengeld (Alg) für den letzten Teilmonat bei der Berechnung des Bürgergelds zu berücksichtigen, wenn es im Antragsmonat zufließt.

Arbeitslosengeld (11.56)

Beispiel:

Arbeitslosengeldanspruch am 15.02. erschöpft. Das Alg für den Zeitraum 01.02. - 15.02 fließt am 18.02. zu.

Am 20.02. wurde ein Antrag auf Bürgergeld gestellt. Der Antrag wirkt auf den Ersten des Monats, also den 01.02. zurück.

Das Alg ist zu berücksichtigen, weil es während der Bedarfszeit (01.02. - 28.02.), zugeflossen ist. Es mindert den für den ganzen Februar anzuerkennenden Bedarf.

(18) Arbeitslosengeld ist bei der Bedarfsberechnung zu berücksichtigen. Bezieht die leistungsberechtigte Person neben dem Alg noch Einkommen aus Erwerbstätigkeit, das nach § 155 SGB III als Nebeneinkommen das Alg mindert, ist sowohl das geminderte Alg als auch das um die Absetzbeträge nach § 11b bereinigte Nebeneinkommen bedarfsmindernd zu berücksichtigen.

Arbeitslosengeld und Nebeneinkommen (11.57)

Beispiel:

BG mit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person

Bedarf: 502,00 Euro Regelbedarf

443,00 Euro Miete einschließlich Nebenkosten und

Heizung

945,00 Euro Gesamtbedarf.

Diese bezieht Ifd. Alg in Höhe von täglich 17,20 Euro und Nebeneinkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit monatlich in Höhe von 250,00 Euro netto (pro Monat 10 Arbeitstage, einfache Fahrtstrecke 15 km).

1. Alg-Anspruch:

BA Zentrale FGL 21 Stand: 24.10.2024 Seite 19





Monatliches Alg: 516,00 Euro (17,20 Euro x 30 Tage) § 155 SGB III: 250,00 Euro (Erwerbseinkommen) - 45,00 Euro (Fahrkosten 0,30 Euro/km) - 165,00 Euro (Freibetrag nach § 155 SGB III)

40,00 Euro zu berücksichtigen auf Alg

476,00 Euro

Bei Bürgergeld zu berücksichtigendes Alg: 476,00 Euro.

2. Berücksichtigung des Erwerbseinkommens beim Bürgergeld:

250,00 Euro

- 100,00 Euro (Grundabsetzbetrag)- 30,00 Euro (weiterer Freibetrag)

20 Prozent von 150,00 Euro)
120,00 Euro zu berücksichtigender Betrag auf

20,00 Euro zu berücksichtigender Betrag au Bürgergeld

3. Bedarf unter Berücksichtigung der beiden Einkommen:

892,00 EuroGesamtbedarf

- 476,00 Euro Alg

- 120,00 Euro zu berücksichtigender Betrag des Erwerbseinkommens

296,00 Euro(Rest-)Bedarf Bürgergeld

(19) Krankengeld wird von der zuständigen Krankenkasse auf der Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung über eine Arbeitsunfähigkeit ausgezahlt. Ein daraus resultierender Anspruch auf Krankengeld kann, muss aber nicht rückwirkend nach Ablauf des ärztlich bescheinigten Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit ausgezahlt werden. Die Zahlung kann somit z. B. auch mitten im Monat erfolgen. Daraus ergibt sich folgende Betrachtungsweise der Berücksichtigung von Krankengeld:

Krankengeld (11.58)

Sofern der Zufluss der Krankengeldzahlung nach Abschluss des jeweiligen AU-Zeitraums für längstens einen Monat rückwirkend erfolgt (in der Regel Höchstdauer für eine AU-Bescheinigung), handelt es sich um eine Einnahme i. S. d. § 11 Absatz 2 SGB II, die für den Zuflussmonat zu berücksichtigen ist.

Wird Krankengeld hingegen für einen längeren als einmonatigen Zeitraum gezahlt, ist, ist bei der Zahlung zwischen Einnahme als Nachzahlung i. S. d. § 11 Absatz 3 SGB II (Zeitraum der den Monatszeitraum überschreitet) und einer Einnahme i. S. d. § 11 Absatz 2 SGB II (maximal für den zurückliegenden Monat) zu unterscheiden – siehe hierzu Variante 4 der Beispiele:

Führt die als Nachzahlung zufließende Einnahme, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht wird, in diesem Moment nicht zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit der gesamten Bedarfsgemeinschaft, ist sie vollständig im Zuflussmonat unter Abzug der Absetzbeträge nach § 11b SGB II zu berücksichtigen, siehe FW zu § 11-11b, Rz. 11.11.

Soweit durch die Berücksichtigung des nachgezahlten Krankengeldes in dem Zuflussmonat die Hilfebedürftigkeit entfallen würde, ist die als Nachzahlung zufließende Einnahme gleichmäßig auf einen Zeitraum von sechs Monaten aufzuteilen und ab dem Monat des

BA Zentrale FGL 21 Stand: 24.10.2024 Seite 20



Zuflusses mit einem entsprechenden monatlichen Teilbetrag zu berücksichtigen, siehe FW zu § 11-11b, Rz. 11.12.

Beispiele:

Variante 1: Krankengeld vom 05.02. – 19.02., Zufluss im Februar → Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 2 SGB II

Variante 2: Krankengeld vom 29.01. – 12.02., Zufluss im Februar → Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 2 SGB II

Variante 3: Krankengeld vom 15.01. – 14.02., Zufluss im März → Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 2 SGB II

Variante 4: Krankengeld vom 15.01. – 28.02., Zufluss im März → 15.01. – 28.01. Einkommen ist im Sinne des § 11 Absatz 3 SGB II als Nachzahlung zufließende Einnahme und 29.01. – 28.02. als Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 2 SGB II.

Eine Unterscheidung des Krankengeldes als Einkommen i. S. d. § 11 Absatz 2 und als Nachzahlung i. S. d. § 11 Absatz 3 SGB II ist nur dann von Bedeutung, wenn beim Zufluss der Zahlung die Hilfebedürftigkeit entfällt.

(20) Insolvenzgeld (Insg) wird für die dem Insolvenzereignis vorausgehenden drei Monate in Höhe des aufgrund von Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nicht gezahlten Nettoarbeitsentgelts erbracht.

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stehen im Insg-Zeitraum weiter in einem Beschäftigungsverhältnis. Das Insg tritt an die Stelle des Arbeitsentgelts, ist diesem also gleichzustellen. Deshalb wird das dem Insg zu Grunde liegende Bruttoentgelt auch in die Berechnung des Freibetrages nach § 11b Absatz 3 einbezogen.

Üblicherweise wird das Insg nachträglich in einer Summe für den gesamten Insg-Zeitraum ausgezahlt.

Fließt Insg während des laufenden Leistungsbezugs zu - in der Regel, weil weder ein Erstattungsanspruch noch ein Anspruchsübergang angezeigt ist (siehe Fachliche Weisungen zu § 33) - kann das Insolvenzgeld als Nachzahlung zu berücksichtigen sein.

(21) Pflegeunterstützungsgeld wird für eine Arbeitsverhinderung bis zu 10 Tagen gewährt (§ 44a Sozialgesetzbuch Elftes Buch), wenn Angehörige die Pflege organisieren müssen. Es handelt sich um eine Lohnersatzleistung ähnlich dem Kinderkrankengeld, welches als Entgeltersatzleistung zu berücksichtigen ist.

Das nach dem <u>Familienpflegezeitgesetz</u> (FPfZG) vorgesehene Darlehen zur Absicherung des Lebensunterhalts während der Familienpflegezeit ist nach § 3 Absatz 6 FPfZG vorrangig vor bedürftigkeitsabhängigen Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen; gedeckt wird damit grundsätzlich die Hälfte des durch die Arbeitszeitreduzierung ausfallenden Nettogehalts.

Pflegeunterstützungsgeld/Darlehen bei Pflege von Angehörigen (11.59)



4.2 Einkommen aus Kapitalvermögen

(1) Bei Einkommen aus Kapitalvermögen ist insbesondere zu prüfen, inwiefern zu berücksichtigendes Vermögen vorliegt, das die Hilfebedürftigkeit gegebenenfalls entfallen lässt. Das Zinsniveau für Kapitalerträge ist anhaltend niedrig, entsprechend niedrig sind auch die Kapitalerträge. Ein Rückschluss auf die Höhe des angelegten Kapitalvermögens ist dadurch erschwert. Deshalb sind auch bei nicht angegebenem Kapitalvermögen, mit Erträgen unterhalb des jährlichen Freibetrags von 100,00 Euro, immer auch Art, Höhe und Anlagekonditionen des Kapitalvermögens festzustellen.

Kapitalerträge (11.60)

- (2) Bei der Berücksichtigung von Einnahmen aus Kapitalvermögen als Einkommen sind insbesondere die Kapitalertragsteuer, Kirchensteuer sowie die mit der Erzielung der Einnahmen verbundenen notwendigen Ausgaben abzusetzen und der Freibetrag in Höhe von 100,00 Euro jährlich nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 Bürgergeld-V zu beachten.
- (3) Die Wertstellung von Kapitalerträgen, insbesondere bei Sparbüchern, erfolgt jeweils zum 31. Dezember eines Jahres. Der Tag der Wertstellung ist auch der Tag des Zuflusses. Das gilt unabhängig davon, wann der Vermögensinhaber/in die Zinsgutschrift vom Kreditinstitut nachtragen lässt (siehe auch Rz. 11.108).
- (4) Eine Wertsteigerung von Vermögensgegenständen (z. B. Aktien, Aktienfonds, ETF, Kraftfahrzeuge, Immobilien oder Kryptowährungen), welche bereits vor Antragstellung im Besitz der betroffenen Person waren, stellt kein Einkommen dar und ist deshalb auch nicht als Einkommen zu berücksichtigen (vgl. BSG, Urteil vom 28.02.2024, AZ.: B 4 AS 22/22 R). Wertsteigerungen führen nur zu einer Veränderung des Vermögenswertes (siehe hierzu auch Fachliche Weisungen § 12 SGB II). Zu beachten ist, dass der Wert des bei Antragstellung vorhandenen Vermögens nur zum Zeitpunkt der Antragstellung zu prüfen ist (§ 12 Absatz 5 Satz 2 SGB II).

Wertsteigerung Fonds (Rz. 11.60a)

4.3 Einkommen aus Vermietung und Verpachtung

(1) Sofern Einkommen aus Vermietung und Verpachtung nachgewiesen wird, liegt die Vermutung nahe, dass zu berücksichtigendes Vermögen vorhanden ist. Die Verwertung des Vermögens ist vorrangig vor einer Berücksichtigung des Einkommens aus Vermietung oder Verpachtung des Vermögensgegenstandes.

Ist der Vermögensgegenstand vorrangig zu verwerten, ist die Verwertung aber nicht sofort möglich oder bedeutete für die leistungsberechtigte Person eine besondere Härte, gelten die nachfolgenden Hinweise auch für die Berechnung des Darlehens nach § 24 Absatz 5.

Vorrangig Verwertung als Vermögen prüfen (11.61)





(2) Bei der Vermietung von Räumen ist der Überschuss der Einnahmen über die mit ihrer Erzielung verbundenen notwendigen Ausgaben als Einkommen anzusetzen.

Vermietung und Verpachtung (11.62)

Notwendige Ausgaben sind:

- anteilige Grund- und Gebäudesteuern,
- sonstige öffentliche Abgaben (z. B. für Straßen- und Schornsteinreinigung, Müllabfuhr, Kanalbenutzung) und Versicherungsbeiträge, soweit diese Aufwendungen nicht zusätzlich zur Miete erhoben werden,
- anteilige Schuldzinsen, z. B. für Hypothekendarlehen (Tilgungsleistungen bleiben außer Betracht),
- auf besonderen Verpflichtungen beruhende Renten und dauernde Lasten (z. B. Altenteillasten aufgrund von Überlassungsverträgen),
- Ausgaben für die Instandsetzung und Instandhaltung (z. B. Einbau einer Zentralheizung oder behindertengerechter Einrichtungen), nicht aber für Verbesserungen des Haus- und Grundbesitzes über eine Anpassung an den üblichen Standard hinaus. Als Ausgaben sind nur die Aufwendungen für die vermieteten Räume, anteilig auch auf andere Räume entfallende Ausgaben, abzusetzen.

Für Instandsetzung/Instandhaltung sind ohne Nachweis insgesamt 10 Prozent der Mieteinnahmen als Ausgaben zu berücksichtigen. Bei Wohnungsgrundstücken, die vor dem 01.01.1925 bezugsfertig geworden sind, werden 15 Prozent der Bruttoeinnahmen abgesetzt.

- Ausgaben für Bewirtschaftung: Ohne Nachweis sind 1 Prozent der Bruttoeinnahmen abzusetzen.
- (3) Bewohnt die leistungsberechtigte Person nicht selbst die Wohneinheit, sind in Anlehnung an das Sozialhilferecht als Einkünfte aus der Vermietung von möblierten Wohnungen und Zimmern anzusetzen:

80 Prozent

bei möblierten Zimmern 70 Prozent

bei möblierten Wohnungen

bei Leerzimmern
 90 Prozent

der Roheinnahmen. Zu den zu berücksichtigenden Mieteinnahmen gehören nicht die Beträge, die vom Mieter zu zahlen sind und somit wieder ersetzt werden, wie z. B. Stromgeld und anteiliges Wassergeld.

Möblierte Zimmer (11.63)



(4) Wird die Vermietung und Verpachtung bzw. Vermietung von möblierten Wohnungen und Zimmern gewerbsmäßig durchgeführt, handelt es sich bei den erzielten Einnahmen um Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit (siehe Kapitel 3).

Gewerbliche Vermietung und Verpachtung (11.64)

(5) Einnahmen aus Untervermietung mindern die Kosten der Unterkunft.

Untervermietung (11.65)

4.4 Sonstiges Einkommen

(1) Sonstiges Einkommen sind alle weiteren Einnahmen, die nicht von der Einkommensberücksichtigung ausgenommen sind. Die folgenden Ausführungen erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

(2) Während der Zeit des freiwilligen Wehrdienstes werden den freiwillig Wehrdienst Leistenden Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz (WSG) gewährt, mit denen sie ihren Lebensunterhalt bestreiten können.

Freiwilliger Wehrdienst (11.66)

Hierbei kommen folgende Leistungen in Betracht:

- Wehrsold,
- · ggf. ein Kinderzuschlag,
- ggf. Verpflegungsgeld (z. B. am Wochenende) sowie
- unentgeltliche Gemeinschaftsverpflegung (zu berücksichtigen wie von einem Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Verpflegung).

Stellen freiwillig Wehrdienst Leistende einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II, ist auf die Verpflichtung zur Beantragung von Leistungen nach dem WSG hinzuweisen (die Zuständigkeit liegt bei dem Personalmanagement der Bundeswehr Referat PA 1.2, Adresse: BA f. PM der Bundeswehr, Postfach 301054, 40410 Düsseldorf). Die Leistungen nach dem WSG wirken sich dann im Rahmen einer Einkommensberechnung mindernd auf den Bedarf aus.

Da es sich nicht um Einkommen aus Erwerbstätigkeit handelt, ist weder der Grundabsetzbetrag nach § 11b Absatz 2, 2b SGB II noch der weitere Freibetrag nach § 11b Absatz 3 zu gewähren. Werbungskosten können nur berücksichtigt werden, soweit sie nachgewiesen werden.

Hiervon zu unterscheiden sind Einnahmen aus Reservistenübungen von ehemaligen Zeit- und Berufssoldaten bzw. -soldatinnen. Diese erhalten Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz. Sowohl die Mindestleistung als auch die Reservistendienstleistungsprämie gelten als Einkommen im SGB II und sind – nach Bereinigung um





die Absetzbeträge nach § 11b Absatz 1, 2 und 3 – zu berücksichtigen (vergleiche hierzu BSG, Urteil vom 13.12.2023, Az.: B 7AS 15 22 R).

(3) Eine Einkommensteuererstattung seitens der Finanzverwaltung ist als Einnahme i.S.d. § 11 Absatz 2 zu berücksichtigen. Bei Eheleuten ist zu unterscheiden, wer im Veranlagungszeitraum steuerpflichtiges Einkommen erzielt hat. Wenn Eheleute steuerlich zusammen veranlagt werden, aber nur einer von beiden steuerpflichtiges Einkommen erzielt hat, steht der Erstattungsanspruch allein demjenigen zu, von dessen Einkommen die Steuern entrichtet wurden. Die Steuererstattung ist folglich nur diesem Ehepartner als Einkommen zuzuordnen. Bei Eheleuten, die beide steuerpflichtiges Einkommen erzielt haben und zusammen veranlagt werden, wird von einer Gesamtsteuerschuld ausgegangen, d. h. die Steuern wurden von dem Gesamteinkommen beider Partner entrichtet. Wird eine Gesamtsteuerschuld angenommen, steht die Steuererstattung beiden Ehepartnern zu gleichen Teilen zu.

Einkommensteuererstattung (11.67)

(4) Die Erstattung einer Energiekostenvorauszahlung (Haushaltsstrom) ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen, wenn und soweit die Erstattung aus Zahlungen resultiert, die während des Bezuges von Bürgergeld aus den Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs bestritten wurden, vgl. § 22 Absatz 3, 2. Halbsatz.

Erstattung Energiekostenvorauszahlung (11.68)

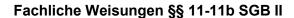
Beispiel:

Im letzten Kalenderjahr wurde ganzjährig Bürgergeld bezogen. Der Hilfebedürftige hat an sein Energieversorgungsunternehmen monatlich 30,00 Euro aus seinem Regelbedarf gezahlt. Die Abrechnung im Februar dieses Jahres ergibt, dass nur monatlich 20,00 Euro zu zahlen gewesen wären. Die Erstattung von 120,00 Euro darf nicht als Einkommen berücksichtigt werden.

(5) Prämien, die aufgrund einer guten Wirtschaftslage der Krankenkasse (siehe § 242 Absatz 2 SGB V) an die Versicherten gezahlt werden, sind als Einnahme zu berücksichtigen, da mit dieser Zahlung die Versicherten ohne weitere Zweckverfolgung an den Überschüssen der Krankenkasse beteiligt werden.

KV-Prämien (11.69)

Anders verhält es sich bei Prämien der privaten Versicherungsunternehmen und der gesetzlichen Krankenkassen (vergleiche § 53 Absatz 2 SGB V) in Form von Beitragsrückerstattungen. Diese Prämienzahlungen sollen ein bestimmtes gesundheitspolitisches Verhalten der Versicherten fördern (z. B. keine Inanspruchnahme von Leistungen), sind also zweckbestimmte Einnahmen im Sinne des § 11a Absatz 3 Satz 1. Gleiches gilt auch für Bonuszahlungen nach § 65a SGB V, die von den Krankenkassen bei gesundheitsbewusstem Verhalten der Versicherten, z. B. der regelmäßigen Teilnahme an Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten, gewährt werden können.





(6) Bonuszahlungen eines Stromanbieters (Wechselbonus) sind ebenfalls als Einnahme zu berücksichtigen. Anders verhält es sich mit einem Guthaben, das am Ende eines Bezugszeitraumes nach Verbrauchserhebung ausgezahlt wird (vgl. BSG, Urteil vom 14.10.2020, Az.: <u>B 4 AS 14/20 R</u>), da diese – im Gegensatz zu den Bonuszahlungen – aus dem Regelbedarf gezahlt wurden.

Bonus Stromanbieter (11.70)

5. Privilegiertes Einkommen

Nach § 11a Absatz 1 Nummer 1 sind Leistungen nach dem SGB II nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Entsprechend anzuwenden ist die Vorschrift bei Einnahmen aus Leistungsansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Nach § 11a sind neben diesen Leistungen weitere bestimmte Einnahmen ganz oder teilweise nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Privilegiertes Einkommen (11.71)

5.1 Entschädigungszahlungen nach dem neunten Kapitel des SGB XIV

(1) Am 01.01.2024 ist das Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch– Soziale Entschädigung (SGB XIV) in Kraft getreten. Es enthält Regelungen zum Entschädigungsrecht. Es regelt die Entschädigung von Opfern von Gewalttaten, von Opfern der beiden Weltkriege, von Zivildienstleistenden sowie von Impfgeschädigten.

Renten nach dem neunten Kapitel des SGB XIV (11.72)

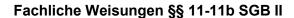
Nach § 28 Absatz 2 SGB XIV werden Entschädigungszahlungen nach Kapitel 9 SGB XIV und die Einmalzahlungen nach § 102 Absatz 4 und 5 SGB XIV nicht als Einkommen oder Vermögen auf andere Sozialleistungen angerechnet.

Übergangsfälle (11.72b)

In Besitzstandsfällen nach dem 23. Kapitel SGB XIV, z. B., weil bereits bis Ende 2023 laufend eine Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz bezogen wurde, richtet sich der im SGB II nicht zu berücksichtigende Betrag nach § 154 SGB XIV. Demnach bleiben die Geldleistungen nach diesem Kapitel bei anderen Sozialleistungen seit dem 01.01.2024 als Einkommen unberücksichtigt, soweit sie den Betrag einer Grundrente nach § 31 Absatz 1 Satz 1 BVG in der am 31.12.2023 geltenden Fassung nach einem Grad der Schädigungsfolgen von 100 zuzüglich der seitdem vollzogenen Anpassungen nach § 150 SGB XIV nicht überschreiten. Eine Anpassung nach § 150 SGB XIV ist erstmals zum 01.07.2024 erfolgt. Anpassungen finden jeweils zum gleichen Zeitpunkt statt, zu dem die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst werden (§ 150 Satz 3 SGB XIV).

- (2) Gleiches gilt für Leistungen, die in entsprechender Anwendung des BVG bzw. SGB XIV gezahlt werden, z. B. für:
 - Wehrdienstopfer (§§ 80 ff <u>Soldatenversorgungsgesetz</u> -SVG), auch Wehrpflichtige der NVA in der ehemaligen DDR,

BA Zentrale FGL 21 Stand: 24.10.2024 Seite 26





die eine Unfallrente nach dem SGB VII beziehen (§ 1 Absatz 6 Bürgergeld-V),

- Grenzdienstopfer (§§ 59ff. <u>Bundesgrenzschutzgesetz</u> BGSG),
- Zivildienstopfer § 23 SGB XIV (§ 50 <u>Zivildienstgesetz ZDG</u>, außer Kraft getreten zum 31.12.2023),
- Opfer von Gewalttaten §§ 13 ff. SGB XIV(bis 31.12.2023: <u>Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten -</u> OEG, außer Kraft getreten zum 31.12.2023),
- politische Häftlinge (§ 4 Häftlingshilfegesetz HHG),
- Impfgeschädigte, § 24 SGB XIV (§ 60 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz - IfSG, außer Kraft getreten zum 31.12.2023),zu Unrecht Verhaftete bzw. rechtsstaatswidrig Verfolgte (§ 21 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz -StrRehaG),
- sowie Renten oder Beihilfen nach dem <u>Bundesentschädigungsgesetz BEG</u> (Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung).

5.2 Aufwandspauschalen nach § 1878 BGB

Nach § 11a Absatz 1 Nummer 4 SGB II privilegiert sind Aufwandspauschalen nach § 1878 <u>BGB</u> kalenderjährlich bis zu dem in § 3 Nummer 26 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) genannten Betrag (3.000,00 Euro im Jahr).

Durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, das am 1.1.2023 in Kraft getreten ist, ist die bislang als Aufwandsentschädigung bezeichnete Pauschale für ehrenamtliche Vormünder, Pflegende und Betreuende nicht mehr in § 1835a BGB, sondern in § 1878 BGB geregelt.

5.3 Aufwandsentschädigungen oder Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26a EStG bis zu 3.000,00 Euro kalenderjährlich

Steuerfreie Einnahmen oder Bezüge können Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit sein.

Mit der Einführung des Bürgergeldes sind solche Einnahmen ab dem 01.07.2023 unter bestimmten Voraussetzungen als privilegiertes Einkommen nach § 11a Absatz 1 Nummer 5 zu behandeln.

Einnahmen aus Tätigkeiten nach § 3 Nummer 12, 26 und/oder 26a EStG sind nach § 11a Absatz 1 Nummer 5 bis zu einem Betrag von 3000,00 Euro kalenderjährlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Aufwandspauschalen (11.72c)

Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit (11.73)

BA Zentrale FGL 21 Stand: 24.10.2024



Unter der Übungsleiterpauschale versteht man dabei eine Vergünstigung nach § 3 Nummer 26 Einkommensteuergesetzes (EStG). Nebenberufliche Einkünfte sind bis zu einer Höhe von jährlich 3.000,00 Euro steuerfrei, wenn eine (nebenberufliche) Tätigkeit für eine gemeinnützige Organisation oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts vorliegt.

Als nebenberuflich gilt eine Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit nicht mehr als ein Drittel einer vergleichbaren Vollzeitstelle beträgt, das heißt maximal 13 Stunden pro Woche. Für die Nebenberufliche Tätigkeit ist das Vorliegen eines "Hauptberufes" ohne Belang (auch Rentner oder Studenten kommen also in Frage), die Nebentätigkeit muss sich aber vom ausgeübten Hauptberuf unterscheiden.

Von der Übungsleiterpauschale profitieren nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter/in, Ausbilder/in, Erzieher/in, Betreuer/in oder vergleichbare Tätigkeiten. Darunter fallen auch Übungsleiter/in in Sportvereinen oder nebenberufliche Dozenten/Dozentinnen an Volkshochschulen, Fachhochschulen und Universitäten. Ebenfalls begünstigt sind künstlerische Tätigkeiten und die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen.

Nicht von § 3 Nummer 26 EStG (Übungsleiter/in) erfasste ehrenamtliche nebenberufliche Tätigkeiten bei einer gemeinnützigen Einrichtung/Verein oder bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sind als nebenberufliche Tätigkeit nach § 3 Nummer 26a EStG bis zur Höhe von 840,00 Euro jährlich steuerbefreit. Zu diesen Tätigkeiten gehören z. B. Vereinsvorstände, Vereinskassierer, Platz- und Gerätewarte.

Auch Bezüge, die nach § 3 Nummer 12 EStG steuerfrei sind ("aus einer Bundeskasse oder Landeskasse gezahlte Bezüge, die in einem Bundesgesetz oder Landesgesetz oder einer auf bundesgesetzlicher oder landesgesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung oder von der Bundesregierung oder einer Landesregierung als Aufwandsentschädigung festgesetzt sind und als Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan ausgewiesen werden") sind nach § 11a Absatz 1 Nummer 5 privilegiert.

Sofern einzelne Bestandteile der Aufwandsentschädigungen zusätzlich auch nach § 11b Absatz 3 Satz 1 privilegiert sind, muss die Höhe des nicht zu berücksichtigenden Einkommens in zwei Prüfschritten festgestellt werden.

Beispiel:

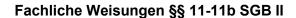
Eine Bezirksabgeordnete aus X-Stadt bezieht eine steuerfreie Aufwandsentschädigung (§ 3 Nummer 12 EStG). Diese setzt sich wie folgt zusammen:

295,00 Euro Grundentschädigung mtl.

31,00 Euro Sitzungsgeld für jede Plenarsitzung

20,00 Euro Sitzungsgeld für jede Ausschusssitzung

41,00 Euro Fahrtkosten mtl.





Schritt 1:

Die Bestandteile für den tatsächlichen Aufwand, die nicht dem gleichen Zweck wie die Leistungen nach dem SGB II dienen, sind nach-§ 11a Absatz 3 zu privilegieren.

Dazu können je nach (landesrechtlicher) Regelung zählen:

31,00 Euro Sitzungsgeld für jede Plenarsitzung 20,00 Euro Sitzungsgeld für jede Ausschusssitzung

41,00 Euro Fahrtkosten mtl.

Nach Abzug der privilegierten Bestandteile verbleiben 295,00 Euro.

Schritt 2:

Das verbleibende nicht nach § 11a Absatz 3 privilegierte Einkommen ist bis zu einem Betrag von 3000,00 Euro kalenderjährlich nach § 11a Absatz 1 Nummer 5 nicht zu berücksichtigen.

Über den kalenderjährlichen Betrag von 3000,00 Euro hinaus gehende Beträge sind wie Erwerbseinkommen zu berücksichtigen, d. h. (auch) die Freibeträge nach § 11b Absatz 3 sind abzusetzen. Es ist von Amts wegen zu prüfen, ob eine Einnahme noch steuerfrei sein kann, auch für die Zeit vor dem laufenden Antrag im Kalenderjahr. Erfolgen keine Angaben, ist eine Versagung in Höhe des dann als Einkommen zu berücksichtigenden Betrages die Rechtsfolge.

5.4 Mutterschaftsgeld

Nach § 11a Nummer 6 ist Mutterschaftsgeld nach § 19 des Mutterschutzgesetzes nicht als Einkommen zu berücksichtigen, vgl. auch Rz. 11.54.

Mutterschaftsgeld (11.74)

5.5 Einnahmen aus Erbschaften, Vermächtnissen und Pflichtteilszuwendungen

Bei Geldzuflüssen im Zusammenhang mit einem Erbfall ist zwischen einer Erbschaft (vergleiche § 1922 Absatz 1 BGB) und einem Pflichtteil (§ 2303 BGB) oder Vermächtnis zu unterscheiden (§ 1939 BGB).

Erbschaften (11.75)

Im Falle einer Gesamtrechtsnachfolge geht die Erbschaft unmittelbar kraft Gesetzes auf den oder die Erben über. Bereits mit dem Erbfall kann die Erbin/der Erbe über den Nachlass oder ihren/seinen Nachlassanteil verfügen.

Tritt der Erbfall, d. h. der Tod der Erblasserin/des Erblassers, vor der Bedarfszeit ein, handelt es sich bei dem Erbe um Vermögen.

Tritt der Erbfall während der Bedarfszeit ein, ist eine Erbschaft mit Einführung des Bürgergeldes ab dem 01.07.2023 nach § 11a Absatz 1 Nummer 7 privilegiert, d.h. im Monat des Zuflusses nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Danach erfolgt die Zuweisung zum Vermögen.

Solche Erbschaften, wozu auch geerbte Sachwerte, wie z. B. eine Immobilie, Schmuck o. ä. gehören, sind im Monat nach dem Zufluss

BA Zentrale FGL 21 Stand: 24.10.2024



dem Vermögen zuzuordnen. Bei Verwertungsproblemen ist § 24 Absatz 5 anzuwenden.

Mit einem Vermächtnis kann der Erblasser oder die Erblasserin einer anderen Person, ohne diese als Erbin/Erben einzusetzen, einen Vermögensvorteil (Geld) zuwenden (z. B. durch Testament). Es handelt sich dabei um eine Forderung gegen den Nachlass. Das Vermächtnis ist ebenso wie Pflichtteilszuwendungen seit Einführung des "Gesetzes zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze" ab 01.01.2024 nicht mehr als Einkommen zu berücksichtigen. Die Aufzählung ist abschließend. Z. B. Schenkungen aufgrund von Testamentsauflagen des Erblassenden bzw. Schenkungen zu Lebzeiten fallen somit nicht unter § 11a Abs. 1 Nr. 7 SGB II. Bei einer dauerhaften testamentarischen Zuwendung (z. B. ein Dauervermächtnis in Form einer Apanage) unterliegt nur die erstmalige Zuwendung der Privilegierung.

Vermächtnisse und Pflichtteilszuwendungen (11.75a)

5.6 Leistungen nach anderen Gesetzen

Privilegiert sind:

- Leistungen nach dem <u>Gesetz zur Errichtung der Stiftung</u> <u>"Mutter und Kind"</u> - Schutz des ungeborenen Lebens,
- dem Erziehungsgeld vergleichbare Leistungen der Länder (§ 8 BErzGG),
- monatliche Renten nach dem Gesetz über die Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen zur Hälfte, Einmalzahlungen in voller Höhe (§ 6 Absatz 1 Anti-D-Hilfegesetz),
- Leistungen nach dem HIV-Hilfe-Gesetz,
- Entschädigungsrenten und -leistungen nach dem <u>Gesetz</u> <u>über Entschädigung für Opfer des Nationalsozialismus -BEG</u>) im Beitrittsgebiet zur Hälfte,
- bestimmte Leistungen nach dem <u>Lastenausgleichsgesetz</u>
 <u>LAG</u> (siehe §§ 292 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, 274, 280, 284),
- Leistungen nach dem Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligung für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (§ 9 Absatz 1 Berufliches Rehabilitierungsgesetz -BerRehaG),
- soziale Ausgleichsleistungen nach dem Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (§ 16
 Absatz 4 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz StrRehaG).
- der Erhöhungsbetrag der Verletztenrente nach § 58 SGB VII,

Andere Gesetze (11.76)





- Renten für thalidomidgeschädigte Personen (Contergan) gemäß § 18 Absatz 1 Conterganstiftungsgesetz (ContStiftG),
- Stipendien nach dem Stipendiengesetz (§ 5 Absatz 3 Satz 1 StipG) bis zu einer Höhe von 300,00 EUR monatlich,
- Studienstarthilfe in Höhe von 1.000,00 Euro gemäß §§ 56, 56b BAföG ab 1.8.2024.

5.7 Entschädigung gemäß § 253 BGB

(1) Leistungen, die wegen eines immateriellen Schadens gezahlt werden, sind gemäß § 11a Absatz 2 nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Hierunter fällt insbesondere das Schmerzensgeld nach § 253 BGB, das aufgrund einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung gewährt wird.

§ 253 BGB (11.77)

Weitere Beispiele sind:

- Ersatz von Sachleistungen,
- Aufwendungen infolge eines Unfalles,
- Mehrleistungen zur Verletztenrente durch die Berufsgenossenschaft für bestimmte Personengruppen, vornehmlich Personen, die ehrenamtlich tätig waren,
- Soforthilfe aus dem Fonds "Humanitäre Soforthilfe für HIV-Infizierte",
- in analoger Anwendung des § 253 BGB die einmaligen Entschädigungsleistungen für den Soldaten oder die Soldatin bzw. die Angehörigen nach §§ 63a, 63e SVG,
- Entschädigungen wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts (z. B. Ausgleichszahlungen nach § 15 Absatz 2 AGG),
- Hinterbliebenengeld nach § 844 Absatz 3 BGB.
- (2) Zinsen oder andere Kapitalerträge aus Schadensersatzleistungen im Sinne des § 11a Absatz 2 sind nicht von der gesetzlichen Privilegierung umfasst. Sie sind als Einkommen zu berücksichtigen.

5.8 Zweckbestimmte Einnahmen nach öffentlichrechtlichen Vorschriften

(1) Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften erbracht werden, sind nach § 11a Absatz 3 Satz 1 nicht zu berücksichtigen, wenn und soweit sie ausdrücklich für einen anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB II bestimmt sind.

Anderer Zweck (11.78)

Unter Leistungen sind nur Einkünfte zu verstehen, die außerhalb des Arbeitseinkommens zufließen und deren Gewährung durch einen besonderen, in der leistungsberechtigten Person liegenden Tatbestand ausgelöst wird.



Öffentlich-rechtliche Vorschriften sind solche, die einen Träger öffentlich-rechtlicher Verwaltung ermächtigt oder verpflichtet. Dazu gehören Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen oder Verwaltungs- bzw. Förderrichtlinien. Leistungen, die nicht auf öffentlichrechtlichen Vorschriften beruhen, wie Vorschriften des BGB, privatrechtliche Verträge, Tarifverträge, fallen nicht unter die Privilegierung.

Diese Leistung muss ferner zu einem ausdrücklich in der öffentlichrechtlichen Vorschrift genannten Zweck erbracht werden. Dieser darf nicht ausschließlich die Sicherung des Lebensunterhaltes zum Gegenstand haben ("soweit").

Die steuerrechtliche Bewertung einer "zweckbestimmten" Einnahme ist unerheblich. So gehören z. B. steuerfrei geleistete Nacht-, Sonntags- oder Feiertagszuschläge zu den berücksichtigungsfähigen Einnahmen. Soweit diese zweckbestimmt sind, weil damit z. B. Verpflegungsmehraufwendungen wegen eines Dienstes zu ungünstigen Zeiten abgedeckt werden sollen, rechtfertigt dies nicht eine ungeminderte Zahlung von Bürgergeld. Vielmehr sind erhöhte Aufwendungen nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 in Abzug zu bringen.

(2) Zu den zweckbestimmten Einnahmen, die auf Grund öffentlichrechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden und einem anderen Zweck als das Bürgergeld dienen, zählen z. B.: Zweckbestimmte Einnahmen (11.79)

- Arbeitnehmersparzulage,
- Arbeitsförderungsgeld in einer Werkstatt für Behinderte -WfbM - (§ 43 SGB IX),
- Ausbildungsgeld nach § 122 Absatz 1 Nummer 3 SGB III für Teilnehmer an Maßnahmen im Eingangsbereich und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen,
- Anpassungshilfe an ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes".
- Begrüßungsgelder für Neugeborene (auch Geburtshilfe für türkische Staatsbürger/innen),
- Blindenführhundleistungen (nach neuem Recht seit 01.01.2024 als Hilfsmittel nach § 46 Absatz 2 SGB XIV i. V. m. § 31 Absatz 2 SGB VII (Vorgängerregelung § 14 BVG außer Kraft getreten zum 31.12.2023, als Besitzstandsleistung nach §§ 144, 145 SGB XIV i. V. m. § 14 BVG unter Berücksichtigung der Anrechnungsvorschrift des § 154 SGB XIV weiterhin möglich),
- Erholungshilfe (§ 27b BVG außer Kraft getreten mit Ablauf des 31.12.2023),



- Ersatzleistungen für Luftschutzdienst,
- Kleider- und Wäscheverschleißleistung § 46 Absatz 1 Nr. 2 <u>SGB XIV</u> (Vorgängerregelung des § 15 BVG außer Kraft getreten mit Ablauf des 31.12.2023)
- Pflegezulage (§ 35 Absatz 1 BVG außer Kraft getreten am 31.12.2023, fließt in Besitzstandsfällen in die nach § 144 SGB XIV gewährte Geldleistung ein),
- Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung und gleichwertige Leistungen der privaten Pflegeversicherung,
- Leistungen der Härtefall-Stiftung des Soldatenhilfswerkes der Bundeswehr e. V.,
- Leistungen nach § 6 USG,
- Mehraufwands-Wintergeld nach § 102 Absatz 3 SGB III,
- Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme (Mobilitätshilfen § 44 SGB III mindern ggf. die Werbungskosten),
- pauschale Eingliederungshilfe für Spätaussiedler aus der ehemaligen UdSSR,
- · Wohnungsbauprämie und Baukindergeld,
- Härteleistungen aus dem Bundeshaushalt für Opfer extremistischer Übergriffe oder terroristischer Straftaten bei Personenschäden und immateriellen Schäden,
- bestimmte Motivationsprämien (z. B. Produktionsschulgeld; vergleiche Rz. 11.82),
- Entschädigungen aus dem Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 08.05.1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (<u>StrRehaHomG</u>),
- Entschädigungszahlungen des Landes Thüringen an Opfer und Betroffene von Taten des Nationalsozialistischen Untergrundes (NSU),
- Zahlungen des Bayerischen Familiengeldes nach dem Bayerischen Familiengeldgesetz (<u>BayFamGG</u>),
- Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz, die der Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechtes unterfallen (§ 84),
- Eingliederungshilfen durch den Landeswohlfahrtsverband (LWV) "Begleitetes Wohnen für Menschen mit Behinderungen in Familien".
- Entschädigungszahlungen wegen überlanger Gerichtsverfahrensdauer (§ 198 Absatz 2 Gerichtsverfassungsgesetz), BSG, Urteil vom 11.11.2021, Az. B 14 A 15/20 R.



- Leistungen aus dem Fonds für die Opfer und Angehörigen schwerer Gewalttaten von landesweiter Bedeutung und von Terroranschlägen (Hessischer Opferfonds)
- Sterbegeld nach § 64 Absatz 1 SGB VII

Nicht zweckbestimmt sind:

- Übergangsgebührnisse nach § 11 Soldatenversorgungsgesetz (SVG),
- Übergangsbeihilfen nach §§ 12 und 13 SVG,
- Gründungszuschuss gemäß § 93 SGB III,
- Einkommen aus einer T\u00e4tigkeit in einem freiwilligen sozialen bzw. \u00f6kologischen Jahr oder einem Bundesfreiwilligendienst,
- Zuschuss-Wintergeld nach § 102 Absatz 2 SGB III,
- Übergangsleistungen nach § 3 Absatz 2 Berufskrankheiten-Verordnung.
- (3) Der Zuschuss des Rententrägers zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 106 SGB VI dient dem gleichen Zweck wie die Zuschusszahlung nach § 26. Der Zuschuss des Rententrägers mindert daher unmittelbar den Zuschuss nach § 26.

Gleicher Zweck (11.80)

(4) Blindengeld nach den Landesblindengeldgesetzen ist unabhängig von der Höhe bei der Berechnung der Bürgergeld-Leistungen nicht zu berücksichtigen. Auch das Gehörlosengeld wird als zweckgebundene Einnahme nicht als Einkommen berücksichtigt.

Blindengeld/ Gehörlosengeld (11.81)

(5) Motivationsprämien (z. B. Produktionsschulgeld) werden in Maßnahmen (z. B. sog. Produktionsschulen) gezahlt, um die Teilnehmenden zu einer aktiven und erfolgreichen Teilnahme anzuregen. Ob eine Berücksichtigung als Einkommen bei den Leistungen nach dem SGB II erfolgt, hängt von der Ausgestaltung der Regelungen zur Motivationsprämie ab.

Motivationsprämien (11.82)

Eine Motivationsprämie kann nur dann nach § 11a Absatz 3 nicht berücksichtigt werden, wenn sie auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift geleistet wird. Ein anderer Zweck als die Lebensunterhaltssicherung liegt bei einer einmaligen Leistung vor, wenn diese z. B. anlässlich einer bestandenen Zwischen- oder Abschlussprüfung gezahlt wird. Die Zweckbestimmung wird dann in dem für das Erreichen der Prüfung verbundenen besonderen Aufwand an Lern- und Veränderungsbereitschaft und in der Anerkennung der Prüfungsleistung als solcher gesehen. Entscheidend für die Nichtberücksichtigung ist, dass diese Zweckbestimmung durch die Berücksichtigung als Einkommen entwertet werden würde.



Beispiel:

Eine leistungsberechtigte Person nimmt an einer Maßnahme, die mit einer Abschlussprüfung beendet wird, teil. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Regelung eines Landes eine Motivationsprämie in Höhe von 500,00 Euro, wenn die Abschlussprüfung bestanden wird. Die Prämie ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Gleiches gilt, wenn Prämien auf der Basis von kompetenzbasierten Zwischenauswertungen im Sinne eines pädagogischen Instruments erbracht werden, die auf Basis von nachprüfbaren Akten der Leistung in ein Konto für den Teilnehmer/die Teilnehmerin eingezahlt werden, und der Kontenabruf erst ab einer bestimmten Mindesthöhe möglich ist. Auch in diesem Fall handelt es sich nicht um pauschale monatliche Zahlungen mit einer nicht dem Lebensunterhalt dienenden Zweckrichtung. Der pädagogische Zweck steht im Vordergrund, so dass keine Berücksichtigung als Einkommen erfolgt.

Erfüllt die Prämie nicht die vorherigen Voraussetzungen, erfolgt die Berücksichtigung als Einkommen. So hat das BSG beispielsweise entschieden, dass Motivationsprämien, die regelmäßig im Rahmen eines Zuverdienstprojektes der freien Wohlfahrtspflege bezogen werden, kein privilegiertes Einkommen darstellen (Hinweis: obwohl es sich auch nicht um Einkommen aus Erwerbstätigkeit handelt, erfolgt die Berücksichtigung nach Auffassung des Gerichts aber dennoch als Einkommen unter Beachtung der nach § 11b Absatz 2 und 3 SGB II vorgesehenen Freibeträge – BSG, Urteil vom 17.09.2019, Az.: <u>B 4 AS 3 20 R</u>).

Bei der Weiterbildungsprämie und dem Weiterbildungsgeld nach § 87a SGB III handelt es sich um privilegierte Einkommen. Werden Leistungen nach § 87a SGB III also über § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 SGB II vom Jobcenter erbracht, handelt es sich um eine Leistung nach dem SGB II, die nach § 11a Absatz 1 Nummer 1 SGB II nicht zu berücksichtigen ist.

- (6) Das Pflegegeld nach § 44 SGB VII ist unabhängig von der Höhe nicht als Einkommen zu berücksichtigen.
- (7) Aufwandsentschädigungen sind auch wenn sie steuerfrei geleistet werden nur dann nicht als Einkommen zu berücksichtigen, wenn die erbrachten Leistungen auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften ausdrücklich einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB II zu dienen bestimmt sind (Beispiel: pauschale Fahrkostenentschädigung für kommunale Mandatsträger, bestimmt in einer Satzung). Eine allgemeine Zweckrichtung reicht hierfür nicht aus.

Eine Gerechtfertigkeitsprüfung ist in Bezug auf Leistungen, die auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts gewährt werden,

Pflegegeld aus der Unfallversicherung (11.83)

Aufwandsentschädigungen (11.84)



nicht anzustellen. Vielmehr ist eine umfassende Prüfung des Einkommenssachverhaltes erforderlich. Die ausdrückliche Zweckbestimmung und die Tatsache, ob die Zahlung auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift geleistet wird, ist zu überprüfen.

Eine steuerliche Privilegierung allein stellt für sich genommen keine ausreichende Zweckbestimmung dar.

Es erfolgt eine Berücksichtigung der gesamten Leistung unter Absetzung der nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen.

5.9 Pflegegeld nach dem SGB VIII

Das Pflegegeld nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz wird bei Vollzeitpflege (§ 39 SGB VIII i. V. m. § 33 SGB VIII) und bei Tagespflege (§ 23 SGB VIII) gezahlt. Die Vergütung der Pflegepersonen setzt sich bei beiden Vorschriften aus Pflegegeld (Aufwendungsersatz) und einem Erziehungsbeitrag (Anerkennungsbetrag für den erzieherischen Einsatz) zusammen.

Aufwendungsersatz (11.85)

5.9.1 Vollzeitpflege

(1) Der Aufwendungsersatz stellt kein Einkommen der Pflegeperson dar. Der Betrag des Pflegegeldes, der für den erzieherischen Einsatz gewährt wird, ist hingegen zu berücksichtigen.

Berücksichtigung des Erziehungsbeitrags (11.86)

(2) Das Pflegegeld für den erzieherischen Einsatz ist wie folgt zu berücksichtigen:

Pflegekind keine Berücksichtigung
 Pflegekind keine Berücksichtigung

3. Pflegekind 75 Prozent4. und weitere Pflegekinder vollständig

Durchschnittsbetrag (11.87)

(3) Bei mehr als zwei Pflegekindern ist bei der Berechnung des zu berücksichtigenden Erziehungsbeitrags von dem Durchschnitt der tatsächlich zugeflossenen Erziehungsbeiträge auszugehen. Bei den Begriffen "1. Pflegekind, 2. Pflegekind usw." wird keine Rangfolge dargestellt, sondern lediglich die Anzahl der vereinnahmten Erziehungsbeiträge bestimmt.

Kindergeld für Pflegekinder (11.88)

(4) Erhalten die Pflegeeltern für das Pflegekind/die Pflegekinder Kindergeld, so stellt dies grundsätzlich bei ihnen Einkommen dar, weil es nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts des Kindes benötigt wird. Dieser ist durch die Leistungen nach § 39 SGB VIII gedeckt. Das Kindergeld wird jedoch in Höhe der Hälfte (für ältestes Kind der Pflegefamilie) bzw. eines weiteren Viertels des Kindergeldes, das für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf das Pflegegeld angerechnet (§ 39 Absatz 6 SGB VIII).

BA Zentrale FGL 21 Stand: 24.10.2024



Eine Berücksichtigung des Kindergeldes ist daher nur in dem Umfang vorzunehmen, in dem es bei der Bewilligung des Pflegegeldes noch nicht berücksichtigt wurde.

ab 01.01.2024

1. Pflegekind,

sofern ältestes Kind der Pflegefamilie 125,00 Euro (250,00 Euro ./. die Hälfte des Kindergelds für ein erstes Kind)

ab dem 2. Pflegekind 187,50 Euro (250,00 Euro ./. ein Viertel des Kindergelds für ein erstes Kind)

5.9.2 Tagespflege

Die Leistungen, die nach § 23 SGB VIII für die Kindertagespflege erbracht werden, sind als Einkommen zu berücksichtigen, da sie regelmäßig in Ausübung der Erwerbstätigkeit zufließen. Es handelt sich in der Regel um Einnahmen aus selbstständiger Arbeit im Sinne des § 3 Bürgergeld-V (siehe Anlage).

Tagespflege (11.89)

5.10 Leistungen der Ausbildungsförderung

(1) Leistungen der Ausbildungsförderung sind grundsätzlich als Einkommen zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Fahrkosten und die sonstigen ausbildungsbedingten Aufwendungen.

Leistungen der Ausbildungsförderung (11.90)

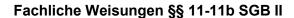
(2) Zu den Leistungen der Ausbildungsförderung gehören die Berufsausbildungsbeihilfe, das Ausbildungsgeld, die Ausbildungsförderung nach dem BAföG (auch der Krankenversicherungszuschuss nach § 13a BAföG), vergleichbare Leistungen der Begabtenförderungswerke und ergänzend geleistete Fahrkosten. Diese sind – mit Ausnahme des Ausbildungsgeldes während einer Maßnahme im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (§ 122 Absatz 1 Nummer 3 SGB III) – ungeachtet der Zweckbestimmung einzelner Teile als Einkommen zu berücksichtigen.

Dasselbe gilt für den erhaltenen Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (AFBG). Dieser ist als Leistung der Ausbildungsförderung im SGB II als Einkommen zu berücksichtigen. Der Maßnahmebeitrag nach § 10 Absatz 1 AFBG und der Kinderbetreuungszuschlag nach § 10 Absatz 3 AFBG sind hingegen als privilegierte Einnahmen nicht zu berücksichtigen.

Leistungen nach dem AFBG (11.91)

Vergleichbare Leistungen der Begabtenförderungswerke sind solche Leistungen, die den Grundbedarfsanteilen nach dem BAföG entsprechen, also den Lebenshaltungs- und regelmäßigen Ausbildungs- sowie Unterkunftskosten. Teilnehmende an einer EQ sind sozialversicherungsrechtlich den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten gleichgestellt (vgl. Rz. 11.153).

BA Zentrale FGL 21 Stand: 24.10.2024





(3) Wird bei der Bewilligung der Ausbildungsförderung im BAföG-Bescheid ein Unterhaltsbeitrag der Eltern abgesetzt, ist der gezahlte Unterhaltsbeitrag der Eltern als BAföG anzusehen. Falls keine Zahlung des Unterhaltsbeitrages der Eltern erfolgt, ist das Verfahren den Fachlichen Weisungen zu § 7 Rz. 7.164 zu entnehmen, weitere Erläuterungen und Beispiele können außerdem den Fachlichen Weisungen zu § 12a (Rz. 12a.43) entnommen werden.

Unterhaltsbeitrag der Eltern beim BAföG (11.91a)

- (4) Zur Bereinigung der Einnahmen aus einer Ausbildungsförderung siehe Rz. 11.153.
- (5) Der Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG und die Zuschüsse zu den Kinderbetreuungskosten nach den §§ 74 Absatz 3 SGB IX und 64 Absatz 3 SGB III werden als zweckbestimmter Teil der Ausbildungsförderung nicht als Einkommen berücksichtigt; dies gilt auch für Kinderbetreuungspauschalen der Begabtenförderungswerke.

Kinderbetreuungszuschlag § 14b BAföG (11.92)

(6) Einkommen von Auszubildenden, die nach § 7 Absatz 5 mit Ausnahme der Leistungen nach § 27 keine Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten, ist zu berücksichtigen, soweit es den fiktiven ausgeschlossenen SGB II-Bedarf der oder des Auszubildenden übersteigt. Dies trifft im Wesentlichen auf die Fallkonstellationen einer Studentin/eines Studenten in einer BG mit einer/einem Partner/in zu.

Einkommen Auszubildender (11.93)

Das bei den anderen Mitgliedern der BG zu berücksichtigende Einkommen ist wie folgt zu ermitteln:

- 1. Feststellung des zu berücksichtigenden Einkommens der oder des Auszubildenden,
- 2. Ermittlung des (fiktiven) SGB II-Bedarfs der oder des Auszubildenden,
- 3. Berücksichtigung des Einkommens beim (fiktiven) Bedarf der oder des Auszubildenden und
- 4. Verteilung des übersteigenden Einkommens nach der Bedarfsanteilsmethode, soweit es nicht für Bedarfe nach § 27 Absatz 2 eingesetzt wird.

5.11 Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege

(1) Wohlfahrtspflege ist eine planmäßige, ohne Gewinnerzielungsabsicht und zum Wohle der Allgemeinheit neben dem Staat und öffentlichen Trägern ausgeübte unmittelbare vorbeugende oder abhelfende Betreuung und Hilfeleistung für gesundheitlich, sittlich oder wirtschaftlich gefährdete, notleidende oder sonst sozial benachteiligte Personen, die auch über die Ziele einer bloßen Selbsthilfeorganisation hinausgehen, zu verstehen. Träger der Wohlfahrtspflege sind insbesondere: Freie Wohlfahrtspflege (11.94)





- Arbeiterwohlfahrt,
- Caritas,
- · Diakonisches Werk,
- Paritätischer Wohlfahrtsverband,
- Deutsches Rotes Kreuz,
- Malteser Hilfsdienst,
- Zentralwohlfahrtstelle der Juden,
- Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,
- Personen oder Stellen, die freie Wohlfahrtspflege betreiben,
 z. B. Verein für Blinde und MS-Kranke.

(2) Eine Zuwendung liegt vor, wenn sie in Ergänzung zu der Sozialleistung zum Wohle des Leistungsberechtigten und nicht als Gegenleistung im Zusammenhang mit einem Austauschvertrag gegenseitiger Verpflichtungen – etwa einem Arbeitsvertrag – steht. Ob die Zuwendung freiwillig erbracht wird oder den Träger der freien Wohlfahrtspflege eine rechtliche oder sittliche Verpflichtung trifft, ist ohne Bedeutung. Bei Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege ist neben der Höhe der Zuwendung insbesondere die mit der Zuwendung verfolgte Absicht ein wesentliches Kriterium, das allerdings an Bedeutung verliert, je höher die Zuwendung ist. Soweit Art, Wert, Umfang und Häufigkeit der Zuwendung der Leistung nicht dazu führen, dass Leistungen nach dem SGB II ungerechtfertigt wären (Gerechtfertigkeitsprüfung), sind diese nach § 11a Absatz 4 nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Soweit nicht im Einzelfall andere Erkenntnisse offensichtlich sind, ist hiervon bei Zuwendungen der Freien Wohlfahrtspflege auszugehen.

Zuwendungen freier Wohlfahrtspflege (11.95)

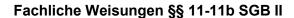
Dies gilt insbesondere Lebensmittelspenden der "Tafeln" oder Möbelspenden in geringwertigem Umfang. Dies kann aber auch der Fall sein für Motivationsprämien der freien Wohlfahrtspflege (vergleiche BSG, Urteil vom 28.02.2013, Az.: B 8 SO 12/11 R).

Lebensmittel/ Möbelspenden/ Motivationsprämien (11.96)

5.12 Zuwendungen Dritter ohne rechtliche bzw. sittliche Verpflichtung

(1) Geschenke und sonstige Zuwendungen Dritter, die ohne rechtliche oder sittliche Verpflichtung erbracht werden, sind nicht zu berücksichtigen, soweit ihre Berücksichtigung für die leistungsberechtigte Person entweder grob unbillig wäre oder sie die Lage der Empfängerin oder des Empfängers nicht so günstig beeinflussen würden, dass daneben Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht gerechtfertigt wären.

Zuwendungen Dritter (11.97)





Dies sind z. B.:

- Gesellschaftliche Preise zur Ehrung von Zivilcourage,
- Ehrengaben aus öffentlichen Mitteln (Altersjubiläum, Lebensrettung),
- Entschädigungen für Blut-/Plasma-/Erythrozyten-/Thrombozytenspender/innen,
- Leistungen aus Härtefonds für NS-Verfolgte,
- Zuwendungen aus dem Fonds Heimerziehung West oder Ost zum Ausgleich von Folgeschäden aus einer Heimunterbringung in den Jahren 1949 - 1975/90,
- Leistungen der Stiftung Anerkennung und Hilfe und
- Leistungen nach dem Mehrlingsgeburtenerlass des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- Materielle Leistungen in Anerkennung des Leids der katholischen Kirche Deutschland nach der "Ordnung für das Verfahren zur Festsetzung materieller Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker und sonstige Beschäftige im kirchlichen Dienst der katholischen Kirche in Deutschland".
- (2) Obergrenze für die Nichtberücksichtigung derartiger Zuwendungen sind die geltenden Vermögensfreibeträge nach § 12. Eine Berücksichtigung der Zuwendung als Vermögen gilt nicht automatisch als besondere Härte im Sinne des § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7.

Obergrenze (11.98)

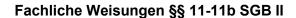
- (3) Nicht zu berücksichtigen sind in der Regel auch Zuwendungen Dritter, die an den Bezug von Bürgergeld geknüpft sind, wie z. B. Zuschüsse zu Schulmaterialien, Bereitstellung von Verhütungsmitteln und ähnlichem.
- An den Bürgergeld-Bezug geknüpfte Zuwendungen (11.99)
- (4) Von einer nur geringfügigen Lageverbesserung durch eine Zuwendung, bei der ungekürzte Leistungen weiter gerechtfertigt sind, ist insbesondere bei allgemein üblichen Zuwendungen von Verwandten an minderjährige Kinder auszugehen (z. B. Geld- oder Sachgeschenke zu Weihnachten oder Geburtstag, kleinere Taschengelder).

Geldgeschenke an Kinder (11.100)

Die Entscheidung hat insbesondere den Anlass, den Zweck und die Höhe der Zuwendung zu berücksichtigen.

Beispiel:

Die Großmutter eines leistungsberechtigten Kindes finanziert diesem zum 18. Geburtstag den Führerschein der Klasse B mit einem Wert von 2.000,00 Euro. Die Zuwendung kann nicht für den Lebensunterhalt eingesetzt werden, weil sie zweckgerichtet erbracht wird.





(5) Bei Trinkgeldern handelt es sich grundsätzlich um Erwerbseinkommen. Sie sind zum Arbeitsentgelt hinzuzurechnen. Eine pauschale Berücksichtigung darf jedoch nicht stattfinden, da nur Einkommen berücksichtigt werden kann, das tatsächlich zufließt. Daher muss die konkrete Höhe des Trinkgeldes den Angaben in der Anlage EK (Einkommenserklärung zur Feststellung der Einkommensverhältnisse jeder in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Person) oder einer gesonderten Erklärung der leistungsbeziehenden Person entnommen werden. Sofern aus den Einkommenserklärungen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ersichtlich wird, dass Einnahmen aus einer Beschäftigung im Dienstleistungsbereich (z. B. Servicekräfte in der Gastronomie) erzielt werden und bei diesen üblicherweise Trinkgeld gezahlt wird, ist nach dem gezahlten Trinkgeld zu fragen.

Trinkgeld (11.100a)

Trinkgeld ist eine Zuwendung, die dritte Personen erbringen, ohne dass hierfür eine rechtliche oder sittliche Verpflichtung besteht (siehe hierzu auch Rz. 11.97). Es kann daher erst dann als Einkommen bei der Berechnung der Leistung berücksichtigt werden, wenn es die Lage der Leistungsberechtigten so günstig beeinflusst, dass daneben Leistungen nach dem SGB II nicht gerechtfertigt wären (§ 11a Absatz 5 Nummer 2 SGB II). Dies ist in der Regel dann nicht der Fall, wenn die Zuwendung 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs nicht übersteigt(vergleiche BSG, Urteil vom 13.07.2022, Az.: B 7/14 AS 75/20 R).

Überbrückungsgeld (11.101)

5.13 Überbrückungsgeld

Nach § 11a Absatz 6 sind seit dem 01.07.2021 das Überbrückungsgeld nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG)oder vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Für die Bearbeitung von Sachverhalten mit Überbrückungsgeld ist maßgeblich, ob dieses vor dem 01.07.2021 oder ab dem 01.07.2021 zugeflossen ist. Ab dem 01.07.2021 zugeflossenes Überbrückungsgeld ist lediglich im Folgemonat des Zuflusses als Vermögen zu berücksichtigen, sofern es dann tatsächlich noch zur Verfügung steht.

5.14 Einkommen aus "Ferienjobs"

- (1) Einnahmen von Schülerinnen und Schülern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aus in den Schulferien ausgeübten Erwerbstätigkeiten, sind nach § 11a Absatz 7 besonders privilegiert. Damit soll die Motivation leistungsberechtigter Schülerinnen und Schüler gefördert werden, sich Wünsche durch eigene Arbeitsleistung zu erfüllen.
- (2) Privilegiert sind nur Einnahmen von Schülerinnen und Schülern allgemeinbildender oder berufsbildender Schulen. Dies gilt nicht für eine Ausbildungsvergütung, auf die eine Schülerin oder ein Schüler Anspruch hat.

Schülerinnen und Schüler (11.102)





(3) Die Einnahmen sind privilegiert, wenn sie aus einer Beschäftigung in den Schulferien resultieren. Nicht entscheidend in diesem Zusammenhang ist, ob die Einnahmen während der Schulferien zugeflossen sind oder nicht. Zu den Schulferien gehören auch die an Beginn und Ende der Ferien angrenzenden Wochenenden.

Beschäftigung in den Ferien (11.103)

(4) Schulferien bezeichnen die Zeit zwischen zwei Schulabschnitten (z. B. Oster- und Sommerferien). Die Privilegierung erstreckt sich demnach nicht auf Erwerbstätigkeiten in den dem letzten Schuljahr folgenden Schulferien. Schulferien liegen auch vor, wenn nach Abschluss einer allgemeinbildenden Schule eine berufsbildende Schule besucht wird.

Schulferien (11.104)

(5) Die Grenze von bis zu 2.400,00 Euro Bruttoeinnahmen wurde mit Einführung des Bürgergeldes gestrichen. Damit ist aus einem Ferienjob erlangtes Einkommen nicht zu berücksichtigen, eine Beschränkung der Höhe nach gibt es nicht mehr. Eine Differenzberechnung in Bezug zu dem die bisherige Grenze übersteigenden Einkommen ist nicht mehr erforderlich.

Differenzberechnung (11.105)

5.15 Nicht zu berücksichtigende Einnahmen nach § 1 Absatz 1 Bürgergeld-V

Nicht berücksichtigt werden:

 Einnahmen, wenn sie für jedes Mitglied der BG 10,00 Euro innerhalb eines Kalendermonats nicht übersteigen, wobei gleichartige Einnahmen zu addieren sind. Es spielt keine Rolle, wenn neben der geringen Einnahme zusätzliche Einkünfte bezogen werden. Bagatellgrenze (11.106)

Einnahmen aus Kapitalvermögen bis zu einem Betrag von insgesamt 100,00 Euro kalenderjährlich

Zinseinnahmen (11.107)

Beispiel:

Zinseinkünfte im März 50,00 Euro, im Mai 40,00 Euro und im Juli 30,00 Euro (in der Summe 120,00 Euro im Kalenderjahr)

Im Juli werden 20,00 Euro als Einkommen berücksichtigt, falls die Versicherungspauschale bereits bei anderen Einkünften abgesetzt wurde.

Nicht steuerpflichtige Einnahmen einer Pflegeperson für Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung:

Pflege (11.108)

- Pflegegeld anstatt Pflegesachleistungen zur häuslichen Pflegehilfe (§ 36 Absatz 1 SGB XI), wenn damit die häusliche Pflege sicherstellt wird,
- Pflegegeld aus privater Pflegeversicherung (§§ 23 Absatz 1, 110 Absatz 1 Nummer 1 SGB XI),
- Pauschalbeihilfe nach den Beihilfevorschriften bei häuslicher Pflege (dies gilt auch für die Geldleistungen nach § 37 Absatz 4 SGB V, wenn sie an die selbst beschaffte Krankenhilfe weitergeleitet wurden),

BA Zentrale FGL 21 Stand: 24.10.2024





 Bayerisches Landespflegegeld nach dem bayerischen Landespflegegeldgesetz (<u>BayLPflGG</u>).

Privilegiert werden diese Leistungen bei Pflege von Angehörigen. Angehörige sind Ehepartner/in, Verlobte/r, Geschwister, Verwandte und Verschwägerte sowie Geschwister des Ehepartners/der Ehepartnerin und Ehepartner/in und Kinder von Geschwistern, auch Pflegeeltern und Pflegekinder. Eine sittliche Verpflichtung kann auch infolge innerer Bindungen z. B. als Stiefkind, Partner/in in eheähnlicher Gemeinschaft oder langjährige Haushaltshilfe angenommen werden, insbesondere bei Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft (HG). Im Übrigen kommt es vornehmlich auf langjährige Beziehungen oder soziale Bindungen an, z. B. bei Nachbarn/Nachbarinnen.

Angehörige, sittliche Verpflichtung (11.109)

- Bei Soldaten/Soldatinnen der Auslandsverwendungszuschlag (§ 56 Bundesbesoldungsgesetz).
- Die aus Mitteln des Bundes gezahlte Überbrückungsbeihilfe an ehemalige Arbeitnehmer der NATO-Truppen.
- Die Inflationsausgleichsprämie (in Form von Geld- oder Sachleistungen) zur Abmilderung der gestiegenen Verbrauchspreise nach § 3 Nummer 11c EStG die durch die Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen bis zum 31.Dezember 2024 zusätzlich zum Erwerbseinkommen bis zu einem Gesamtbetrag von 3000,00 Euro geleistet werden kann.
- Kindergeld für Kinder der leistungsberechtigten Person, soweit es nachweislich an das nicht im Haushalt der leistungsberechtigten Person lebende Kind weitergeleitet wird. Dies gilt auch für Kinder, die im Ausland leben.
- Einnahmen aus Erwerbstätigkeit von Bürgergeldberechtigten nach § 19 Absatz 1 Satz 2, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie 100,00 Euro monatlich nicht übersteigen.
- Witwen- und Witwerrente nach § 67 Nummer 5 und 6 SGB VI für das sogenannte Sterbevierteljahr bis zu dem das Normalmaß übersteigenden Betrag.
- Verpflegung, die außerhalb einer T\u00e4tigkeit oder eines Freiwilligendienstes bereitgestellt wird.
- Verpflegung, die Kindern in einer Kindertageseinrichtung oder Schule kostenfrei (z. B. aus städtischen Mitteln oder gemeinnützig gefördert) zur Verfügung gestellt wird. Die Bestimmungen der kommunalen Träger zu § 28 Absatz 6 bleiben unberührt.
- Geldgeschenke an Minderjährige anlässlich der Firmung, Kommunion, Konfirmation oder vergleichbarer religiöser Feste sowie anlässlich der Jugendweihe, soweit sie 3.100,00 Euro nicht übersteigen.

Soldaten/Soldatinnen (11.110)

Nato-Abkommen (11.111)

Inflationsausgleich (11.112)

Kindergeld für nicht im Haushalt lebende Kinder (11.113)

Erwerbstätigengrundabsetzbetrag bei Sozialgeld (11.114)

Sterbevierteljahresbonus (11.115)

Verpflegung (11.116)

Geldgeschenke anl. religiöser Feste und Jugendweihe (11.117)

BA Zentrale FGL 21 Stand: 24.10.2024



6. Vom Einkommen abzusetzende Beträge

6.1 Steuern

Absetzbar sind folgende Steuern:

Steuern (11.118)

- Lohn-/Einkommensteuer.
- Solidaritätszuschlag,
- Kirchensteuer und
- Kapitalertragsteuer.

Nicht absetzbar sind die sogenannten Verkehrssteuern (z. B. Mehrwertsteuer).

6.2 Pflichtbeiträge

(1) Abgesetzt werden können die Beiträge zu Pflichtversicherungen in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

(11.119)

Pflichtbeiträge

Hierzu gehören:

- a) Die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (SV) aufgrund der gesetzlichen Versicherungspflicht (§ 4 SGB I):
 - Krankenversicherung (auch landwirtschaftliche Krankenversicherung),
 - Pflegeversicherung (PV),
 - Rentenversicherung (RV),
 - Beiträge zur Arbeitsförderung,
 - Beiträge zur Alterssicherung der Landwirte.

Beiträge zur Alterssicherung der Landwirte nach § 1 Absatz 1 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) und zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG) sind auch bei gleichzeitiger Pflichtversicherung wegen des Bezuges von Bürgergeld abzusetzen; eine Mehrfachversicherung ist somit möglich.

Sofern Leistungsberechtigte sich im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung nicht von der Rentenversicherungspflicht haben befreien lassen, sind die RV-Beiträge als Pflichtbeitrag nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vom Einkommen abzusetzen.

Bei einer Beschäftigung als landwirtschaftliche/r Unternehmer/in sind seit dem 01.01.2016 keine Beiträge aus der Tätigkeit zu zahlen.

Entfall von Pflichtbeiträgen ab 01.01.2016 (11.120)

BA Zentrale FGL 21 Stand: 24.10.2024



- b) Die von versicherungspflichtigen selbstständigen Personen im Rahmen der SV gezahlten Pflichtbeiträge für die
 - Handwerkerversicherung,
 - Unfallversicherung,

soweit diese keine Betriebsausgaben sind.

- c) Die Pflichtbeiträge nach § 20 Absatz 3 SGB XI (Pflegeversicherung) von freiwillig Krankenversicherten.
- (2) Zusatzbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung (§ 242 SGB V) sind grundsätzlich als Pflichtbeiträge zur SV absetzbar.

Die ab dem 01.01.2015 durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-FQWG) neu geregelten Zusatzbeiträge sind als Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung vom Einkommen abzusetzen. Unerheblich ist hierbei die individuelle Höhe des Zusatzbeitrages. Die leistungsberechtigten Personen sind nicht auf andere gesetzliche Krankenversicherungen zu verweisen, um die Hilfebedürftigkeit zu reduzieren.

(3) Für Bezieherinnen und Bezieher von Bürgergeld besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Wahltarifes nicht, da deren Beiträge ausschließlich von Dritten getragen werden (§ 53 Absatz 8 SGB V). Resultiert der Wahltarif jedoch aus einer früheren Beschäftigung, ist die Reduzierung der Hilfebedürftigkeit durch ein Sonderkündigungsrecht des Wahltarifes während des Leistungsbezuges zu prüfen. Die Krankenkassen haben eine solche Regelung in ihrer Satzung vorzusehen. Eine Berücksichtigung der aus Wahltarifen entstehenden Beitragsanteile ist nicht möglich.

Wahltarif (11.121)

(4) Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung einer nicht familienversicherten Partnerin oder eines nicht familienversicherten Partners können ebenfalls vom Einkommen abgesetzt werden.

6.3 Gesetzlich vorgeschriebene und private Versicherungen

- (1) Ähnliche Einrichtungen sind Gemeinschaftseinrichtungen, die vergleichbare Risiken abdecken (z. B. Betriebsgemeinschaftskassen für zusätzliches Ruhegeld, Sterbekassen).
- (2) Gesetzlich vorgeschrieben sind:
 - Pflegeversicherung für privat Krankenversicherte (§ 23 SGB XI),
 - Kfz-Haftpflichtversicherung (Aufwendungen für Kaskoversicherungen können nicht abgesetzt werden),

Ähnliche Einrichtungen (11.122)

Gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (11.123)



• Haftpflichtversicherungen bei bestimmten Berufsgruppen, wie z. B. Anwaltshaftpflichtversicherung.

Beiträge für diese Versicherungen sind in nachgewiesener Höhe vom Einkommen absetzbar. Sie sind zu einem Zwölftel des zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag auf Bürgergeld nachgewiesenen Jahresbetrages abzusetzen, unabhängig vom Zahlungsrhythmus (§ 6 Absatz 1 Nummer 3 Bürgergeld-V). Maßgeblich ist allein der Zeitpunkt der erstmaligen Entscheidung über einen Bewilligungszeitraum. Änderungen hinsichtlich der Beitragshöhe, die sich im Laufe eines Bewilligungszeitraums ergeben, z. B. Beitragserhöhungen zum Jahreswechsel oder Beiträge aufgrund einer neu abgeschlossenen Versicherung, sind erst beim nächsten Bewilligungszeitraum zu berücksichtigen.

(3) Bei der Gebäudeversicherung handelt es sich nicht um eine gesetzlich vorgeschriebene Versicherung, eine Absetzung der Versicherungsbeiträge vom Einkommen ist daher nicht möglich. Beiträge hierfür können als Bedarf anerkannt und im Rahmen der Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§§ 22 ff) übernommen werden, soweit sie angemessen sind.

Gebäudeversicherung (11.124)

Da für die Übernahme dieser Kosten die kommunalen Träger zuständig sind, ist näheres hierzu, insbesondere zur Angemessenheit der anfallenden Kosten, auf regionaler Ebene zu regeln.

(4) Vom Einkommen eines jeden volljährigen Mitglieds einer BG werden für angemessene private Versicherungen pauschal 30,00 Euro monatlich abgesetzt (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 Bürgergeld-V). Die Pauschale kann auch vom Kindergeld eines 18- bis 24-jährigen Kindes abgesetzt werden. Auch auf Nachweis können keine höheren Beiträge berücksichtigt werden.

Angemessene private Versicherungen (11.125)

(5) Vom Einkommen minderjähriger Leistungsberechtigter ist die Pauschale nur abzusetzen, wenn für sie persönlich ein entsprechender Versicherungsschutz besteht. Hierfür ist es ausreichend, dass das Kind Begünstigte/r aus der Versicherung ist. Unabhängig von der Höhe der nachgewiesenen Versicherungsbeiträge sind auch hier 30,00 Euro monatlich abzusetzen. Gemäß § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 müssen Beiträge zu privaten Versicherungen nach Grund und Höhe angemessen sein; an die Angemessenheit nach dem Grund der Versicherung (Notwendigkeit) sind hierbei hohe Anforderungen zu stellen. Beispielsweise kann eine Unfallversicherung für ein Kind je nach Einzelfall notwendig sein; in keinem Fall angemessen ist dagegen eine Hausrat- oder zusätzliche Krankenversicherung für ein Kind. Die Notwendigkeit einer Versicherung ist nicht gegeben, wenn der Versicherungsschutz durch Versicherungen der Eltern gedeckt ist (z. B. private Haftpflicht).

Angemessene private Versicherungen bei Minderjährigen (11.126)





(6) Nicht unter die vorgenannte Pauschale fallen Aufwendungen für angemessene Versicherungen, die die Gesundheits- und Altersvorsorge der Mitglieder der BG sichern, die nicht der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegen und die von der gesetzlichen RV befreit sind (§ 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 2. Halbsatz Buchstaben a und b). Hierzu gehören z. B. freiwillige/private Krankenversicherung (siehe Fachliche Weisungen zu § 26), Unfallversicherung, Lebensversicherungen. Diese können in angemessener Höhe (z. B. halber Basistarif in der privaten Krankenversicherung) abgesetzt werden. Sie sind nicht im Grundabsetzbetrag enthalten.

Private
Versicherungen –
keine
Versicherungspflicht
(11.127)

Nach § 26 geleistete Zuschüsse zur freiwilligen/privaten KV oder PV mindern den Absetzbetrag. Die Einschränkung des Satzes § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ("soweit die Beiträge nicht nach § 26 bezuschusst werden") ist nicht dahingehend zu verstehen, dass eine Nachrangigkeit der Regelung aus § 11b Absatz 1 Satz Nummer 3 im Verhältnis zu § 26 besteht. Vielmehr wird lediglich ausgedrückt, dass eine doppelte Berücksichtigung des Beitrages ausgeschlossen werden soll. Wurde der Beitrag bereits über § 26 bezuschusst, darf er nicht noch einmal bei § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 als Absetzbetrag berücksichtigt werden.

Beiträge zur privaten Altersvorsorge (11.128)

(7) Beiträge zur privaten Altersvorsorge sind auf ihre Angemessenheit zu prüfen. Sachgerecht ist dabei ein Vergleich mit den Beiträgen, die bei bestehender Rentenversicherungspflicht zu zahlen wären. Für die Berechnung des angemessenen Beitrages ist von dem vollständigen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung auszugehen (zurzeit 18,6 Prozent); der Mindestbeitrag in der gesetzlichen RV von aktuell 96,72 Euro ist in jedem Fall (auch bei Einnahmen unter 520,00 Euro) anzuerkennen.

Angemessene Beiträge zu einer privaten Altersvorsorge sind insbesondere auch vom Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit abzusetzen, wenn für die selbstständig erwerbstätige Person keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen RV besteht (siehe Fachliche Weisungen zur RV; Beispiel: Beiträge für Versorgungswerke).

(8) Grundsätzlich sind die Pauschale für angemessene Versicherungen (30,00 Euro) und die Beiträge für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen beim Einkommen der Person in Abzug zu bringen, die es erzielt; Versicherungsnehmer kann auch eine andere Person in der BG sein. Übersteigen die Absetzbeträge das Einkommen, können Restbeträge auch vom Einkommen anderer volljähriger Mitglieder der BG abgesetzt werden.

Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung der Partnerin oder des Partners oder anderer Mitglieder der BG können vom Einkommen der erwerbstätigen leistungsberechtigten Person in der BG abgesetzt werden. Im Übrigen gilt Rz. 11.127.

Verlagerung der abzusetzenden Beträge (11.129)



6.4 Beiträge zur Altersvorsorge

(1) Die für die staatliche Altersvorsorge (Riester-Renten) aufgewendeten Beträge können abgesetzt werden (§ 11b Absatz 1 Nummer 4). Personen, die eine Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der gesetzlichen RV erhalten und unmittelbar vor der Arbeitslosigkeit einer der in Satz 1 oder der im ersten Halbsatz genannten begünstigten Personengruppen angehörten, werden versicherungspflichtigen gleichgestellt. Durch diese Anpassung der Zulagenberechtigung in § 10a Absatz 1 Satz 3 des EStG (Jahressteuergesetzes 2010) ist eine Absetzung der Beträge auch nach Wegfall der RV-Pflicht bei Bezieherinnen und -Beziehern von Bürgergeld weiterhin möglich.

Altersvorsorge Riester-Renten (11.130)

Maßgeblich sind nur die zertifizierten Altersvorsorgeverträge (<u>Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz</u>).

- (2) Nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Bürgergeld-V ist der Abzug pauschal mit einem Betrag von drei Prozent des monatlich zu berücksichtigenden Bruttoeinkommens vorzunehmen. Der Prozentwert mindert sich um 1,5 Prozentpunkte je Kind der leistungsberechtigten Person, für das eine Zulage gewährt wird. Es sind mindestens 5,00 Euro abzusetzen.
- (3) Zahlungen können formlos nachgewiesen werden, z. B. durch eine Bescheinigung des Versicherungsunternehmens oder Vorlage von Kontoauszügen, aus denen die Zahlung ersichtlich ist.

(4) Nicht unter § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 fallen steuerfreie Beiträge zu einer betrieblichen Altersvorsorge (§ 3 Nummer 63 EStG), die der Arbeitgeber an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zahlt und durch den Arbeitgeber finanziert werden. Diese Beträge werden jedoch nicht berücksichtigt, weil sie nicht dem Arbeitnehmer, sondern direkt dem Finanzdienstleister zufließen (keine bereiten Mittel).

(5) Beiträge für eine persönliche Leibrente nach § 10 Absatz 1 Nummer 2b EStG (sogenannte "Rürup-Rente") sind nicht abzugsfähig, da § 82 Abs. 1 Satz 1 EStG ausschließlich die nach § 5 Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetz vorgesehenen Verträge enthält.

Zu beachten ist an dieser Stelle zur Differenzierung der Begrifflichkeiten, dass die Riesterrente als Altersvorsorgevertrag nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz gilt. Unter der Rüruprente versteht man einen Basisrentenvertrag nach § 5a Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz.

Nachweis (11.131)

Arbeitgeberfinanzierte Beträge zur Altersvorsorge (11.132)

Rürup-Rente (11.133)



6.5 Notwendige Ausgaben

(1) Als notwendige Ausgaben, die mit der Erzielung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen verbunden sind, können z. B. nachfolgend aufgeführte Posten in dem unabwendbar notwendigen Umfang berücksichtigt werden:

Notwendige Ausgaben (11.134)

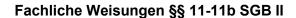
- Doppelte Haushaltsführung (siehe Rz. 11.136 bis 11.139),
- Beiträge zu Berufsverbänden und Gewerkschaften,
- Aufwendungen des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin für Arbeitsmaterial, Berufskleidung, Arbeitsmittel,
- Kinderbetreuungskosten (siehe Rz. 11.140),
- Bewerbungskosten,
- Fahrtkosten,
- Fachliteratur,
- Fortbildung,
- IT/Telefon,
- Reisekosten,
- Umzugskosten,
- Unfallkosten,
- Werkzeuge.

(2) Ist eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person im Rahmen einer Erwerbstätigkeit von ihrer Wohnung abwesend, ohne dass eine doppelte Haushaltsführung vorliegt, ist für Mehraufwendungen für Verpflegung für jeden Kalendertag, an dem die Person wegen dieser vorübergehenden Tätigkeit von ihrer Wohnung und dem Tätigkeitsmittelpunkt mindestens zwölf Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag in Höhe von 6,00 Euro nach § 6 Absatz 3 Bürgergeld-V abzusetzen. Bei Ansatz dieser Pauschale ist lediglich die Dauer der Abwesenheit, nicht aber der konkrete Verpflegungsmehraufwand nachzuweisen.

Verpflegungsmehraufwand (11.135)

Darüber hinaus können Verpflegungsmehraufwendungen nur abgesetzt werden, soweit sie tatsächlich angefallen und nachgewiesen sind. Die Obergrenze bildet für tatsächlich nachgewiesene Mehraufwendungen die geltenden steuerrechtlichen Regelungen (BSG vom 11.12.2012, Az.: <u>B 4 AS 27/12 R</u>) in der Fassung des Bundesreisekostengesetzes und des Einkommensteuergesetzes ab dem 01.01.2020.

24 Stunden abwesend	Bis 28,00 Euro mit Nachweis
Mehr als 8 Stunden abwesend	Bis 14,00 Euro mit Nachweis





Sonstige notwendige und nachgewiesene Ausgaben (z. B. Übernachtungskosten) können darüber hinaus im Rahmen des § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB II abgesetzt werden.

- (3) Tatsächliche Kosten für eine doppelte Haushaltsführung können nur einkommensmindernd berücksichtigt werden, wenn die Person, die das Einkommen bezieht,
 - außerhalb des Ortes beschäftigt ist, an dem sie einen eigenen Hausstand unterhält und
 - ihr weder der Umzug noch die tägliche Rückkehr an den Ort des eigenen Hausstandes zugemutet werden kann.
- (4) Kosten für die Unterkunft/Heizung am auswärtigen Ort sind grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen und erforderlichen Ausgaben absetzbar. Über die Erforderlichkeit (z. B. Größe, Ausstattung und Höhe der Kosten) ist im Einzelfall zu entscheiden. Obergrenze sind die bei einer alleinstehenden Person als angemessen im Sinne des § 22 geltenden Kosten einer Wohnung am auswärtigen Ort.
- (5) Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung werden für die auswärts beschäftigte Arbeitnehmerin oder den auswärts beschäftigten Arbeitnehmer und die Partnerin oder den Partner jeweils der Bedarf nach § 20 Absatz 4 als Regelbedarf in Ansatz gebracht. Am auswärtigen Ort ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer jedoch "allein-stehend". Es kann davon ausgegangen werden, dass tatsächlich aufgrund der auswärtigen Unterbringung keine häusliche Ersparnis erzielt wird. Deshalb kann der Differenzbetrag zwischen dem Regelbedarf bei Partnern und bei Alleinstehenden pauschal als Mehraufwand abgesetzt werden.
- (6) Es ist davon auszugehen, dass im Regelfall ohne weitere Prüfung mindestens zwei Familienheimfahrten im Kalendermonat erforderlich im Sinne des § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 sind. Absetzbar sind Kosten maximal in Höhe der Aufwendungen, die sich bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für die zweite Wagenklasse unter Ausnutzung bestehender Tarifvergünstigungen ergeben.
- (7) Grundsätzlich zählen auch Kinderbetreuungskosten zu den Werbungskosten. Bei leistungsberechtigten Personen nach dem SGB II sind jedoch vorrangig die Gebühren und Beiträge für Kindertagesstätten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII zu übernehmen.

Werden dennoch solche Kinderbetreuungskosten geltend gemacht, ist die betroffene Person aufzufordern, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu beantragen.

(8) Bei **allen Formen der Erwerbstätigkeit** sind bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte 0,20 Euro für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung als Kilometerpauschale abzusetzen.

Doppelte Haushaltsführung -Allgemeines (11.136)

Doppelte Haushaltsführung -Kosten der Unterkunft (11.137)

Doppelte Haushaltsführung -Mehraufwand (11.138)

Doppelte Haushaltsführung -Familienheimfahrten (11.139)

Kinderbetreuungskosten (11.140)

Kfz-Nutzung (11.141)

BA Zentrale FGL 21 Stand: 24.10.2024



Bei einer 5-Tage-Woche sind 19 Arbeitstage pro Monat anzuerkennen. Umfasst die Arbeitswoche mehr oder weniger Tage, sind die 19 Arbeitstage entsprechend zu erhöhen oder zu mindern. Das Ergebnis ist kaufmännisch zu runden.

(9) Die Pauschale ist auf die bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstehenden Kosten zu begrenzen, wenn sie gegenüber den Ausgaben hierfür unangemessen hoch ist und die Nutzung des öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar ist.

Begrenzung auf Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (11.142)

Bei Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels sind die tatsächlichen Aufwendungen abzusetzen.

(10) Wird der Nachweis höherer Ausgaben für Fahrkosten geführt, können diese berücksichtigt werden (§ 6 Absatz 1 Nummer 5 letzter Halbsatz Bürgergeld-V).

Nachgewiesene höhere Fahrkosten (11.143)

(11) Die notwendigen Ausgaben sind nur bei der Person abzusetzen, die das Erwerbseinkommen erzielt.

6.6 Absetzbetrag bei Erwerbseinkommen

6.6.1 Grundsatz

(1) Der Freibetrag wird jedem erwerbsfähigen Mitglied einer BG eingeräumt, das Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt.

(2) Nicht erwerbsfähigen Personen (leistungsberechtigte Personen mit Anspruch auf Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 2) wird der Freibetrag nicht gewährt. Zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung ist diesen Personen analog den sozialhilferechtlichen Vorschriften ein Freibetrag nach § 82 Absatz 3 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) einzuräumen (vergleiche WDB-Eintrag 112116). Ändert sich der Status im Laufe eines Monats von "erwerbsfähig" zu "nicht erwerbsfähig" oder umgekehrt, wird der Freibetrag für den ganzen Monat gewährt.

Für Leistungsberechtigte nach § 19 Absatz 1 Satz 2, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird auf die Regelung in § 1 Absatz 1 Nummer 9 Bürgergeld-V verwiesen, siehe auch Rz. 11.114.

Status des Leistungsempfängers/der Leistungsempfängerin (11.144)

6.6.2 Einkommen aus Erwerbstätigkeit

(1) Der Freibetrag wird nur für Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit gewährt. Dies sind Einnahmen, die die leistungsberechtigte Person unter Einsatz und Verwertung ihrer Arbeitskraft aus einer Tätigkeit erzielt. Definition Erwerbseinkommen (11.145)





(2) Auf Art und Umfang der Tätigkeit bzw. auf die Sozialversicherungspflicht einer Beschäftigung kommt es nicht an. Auch Einkünfte/Vergütungen auf Grund einer Tätigkeit als Beamtin/Beamter, Selbstständige/Selbstständiger oder aus einer freiberuflichen Tätigkeit, von geringfügig oder kurzzeitig Arbeitenden sowie von Auszubildenden fallen darunter.

Einkommensarten (11.146)

(3) Der Freibetrag ist nur auf zu berücksichtigendes Einkommen zu gewähren; privilegierte Einkommensteile bleiben außer Betracht (siehe Kapitel 5).

Privilegierte Einkommensteile (11.147)

(4) Auch nachfolgend aufgeführten Personen steht der Freibetrag zu:

Lohnfortzahlung, Nebeneinkommen (11.148)

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall - nicht aber für den anschließenden Bezug von Krankengeld,
- berechtigte Personen von Arbeitslosengeld für Einkommen aus einer Nebentätigkeit - nicht jedoch für das Arbeitslosengeld,
- Bezieherin eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld.

(5) Insolvenzgeld (Insg) und Kurzarbeitergeld (Kug) werden als Lohnersatz bei einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis erbracht. Sie unterscheiden sich zwar u. a. darin, dass im Insolvenzgeldzeitraum weiterhin die Arbeitskraft eingesetzt wird, vorrangiger Zweck beider Leistungen ist aber die Erhaltung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses und damit die Vermeidung von Arbeitslosigkeit. Der Erwerbstätigenfreibetrag ist daher auf beide Leistungen zu gewähren.

Insolvenzgeld und Kurzarbeitergeld (11.149)

6.6.3 Einkommensstufen

6.6.3.1 Grundabsetzbetrag

(1) Ein Betrag in Höhe von 100,00 Euro ist grundsätzlich frei. Dieser Grundabsetzbetrag wird an Stelle der Beträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 - 5 gewährt. Fließt innerhalb eines Monats ein in mehreren Monaten erarbeitetes Arbeitsentgelt zu, so ist das Arbeitseinkommen für jeden Monat um den Grundabsetzbetrag gesondert zu bereinigen (vgl. BSG, Urteil vom 17.07.2014, Az.: B 14 AS 25/13 R, Rz. 11).

Grundabsetzbetrag (11.150)

(2) In dem Grundabsetzbetrag sind auch folgende Pauschalen gemäß § 6 Absatz 1 Bürgergeld-V enthalten:

Pauschalen nach § 6 Bürgergeld-V (11.151)

- Nummer 1 oder 2: **30,00 Euro** für angemessene private Versicherungen,
- Nummer 5: **0,20 Euro** Wegstreckenentschädigung für jeden Entfernungskilometer bei Benutzung eines Kfz.

BA Zentrale FGL 21 Stand: 24.10.2024



(3) Höhere Ausgaben müssen nachgewiesen werden, sofern sie nicht in den Pauschalbeträgen nach § 6 Absatz 1 Bürgergeld-V enthalten sind; sie dürfen nur bei einem Bruttoeinkommen über 400,00 Euro berücksichtigt werden.

Höhere Ausgaben (11.152)

6.6.3.2 Erhöhter Grundabsetzbetrag bei Studierenden, Auszubildenden, Schülerinnen und Schülern

(1) Mit Einführung des Bürgergeldes ist bei Studierenden, Auszubildenden, Schülerinnen und Schülern, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, abweichend von § 11b Absatz 2 Satz 1 der erhöhte Grundabsetzbetrag nach § 11b Absatz 2b zu berücksichtigen. Derzeit (Stand 01.01.2024) beträgt der nach § 8 Absatz 1a SGB IV maßgebliche Betrag 538,00 Euro¹monatlich.

Studierende, Auszubildende, Schülerinnen und Schüler (11.153)

Der erhöhte Grundabsetzbetrag ist vom Erwerbseinkommen abzusetzen.

Voraussetzung ist, dass die Studierenden, Auszubildenden, Schülerinnen und Schüler das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und

- eine nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung durchführen,
- eine nach § 57 Absatz 1 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung, eine nach § 51 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähige berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder eine nach § 54a des Dritten Buches geförderte Einstiegsqualifizierung durchführen oder
- als Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen außerhalb der in § 11a Absatz 7 genannten Zeiten erwerbstätig sind (gilt bis zum Ablauf des dritten auf das Ende der Schulausbildung folgenden Monats),
- als Schülerinnen und Schüler berufsbildender Schulen außerhalb der in § 11a Absatz 7 genannten Zeiten (gilt bis zum Schulabschluss, d. h. bis zum Erhalt des Abgangszeugnisses) erwerbstätig sind.

Erhalten die leistungsberechtigten Personen daneben Leistungen der Ausbildungsförderung, ist ein vom Absetzungsbetrag verbleibender Teil nicht bei den Leistungen der Ausbildungsförderung zu berücksichtigen.

Beispiel:

¹ Im Folgenden ist der Betrag nach § 8 Absatz 1a SGB IV gemeint, wenn der Betrag von 538,00 Euro benannt wird. Dies dient der vereinfachten Darstellung. Es gilt aber zu beachten, dass die in § 8 Absatz 1a SGB IV genannte Geringfügigkeitsgrenze Änderungen unterliegen kann.



450,00 Euro aus einer geringfügigen Beschäftigung und 250,00 Euro BAföG-Leistungen.

Der Absetzungsbetrag in Höhe von 538,00 Euro ist bei dem Einkommen aus der geringfügigen Beschäftigung zu berücksichtigen. Die verbleibenden 88,00 Euro von dem Absetzungsbetrag sind nicht mindernd bei den BAföG-Leistungen zu berücksichtigen.

Es können auf Nachweis höhere Beträge abgesetzt werden, soweit die Ausgaben notwendig sind (vergleiche § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB II).

Fallen für die Ausbildung notwendige Kosten wie Fahrtkosten an, können diese unter Umständen gesondert nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bei der Ausbildungsförderung abgesetzt werden. Eine Absetzung kommt dann nicht in Betracht, wenn die notwendigen Kosten bereits bei dem Freibetrag von 538,00 Euro bei dem Erwerbseinkommen Berücksichtigung gefunden haben.

Beispiel:

Fährt die 23-jährige studierende Person mit dem Fahrrad zur geringfügigen Beschäftigung, bei der ein Gehalt von 538,00 Euro bezogen wird, benötigt aber für die An- und Abreise zur Hochschule ein Ticket für den öffentlichen Nahverkehr, kann der Freibetrag in Höhe von 538,00 Euro bei dem Erwerbseinkommen abgesetzt werden. Zusätzlich können die Kosten für die Fahrtkosten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln bei dem BAföG mindernd berücksichtigt werden.

Wird das Ticket aber auch für die An- und Abreise zur geringfügigen Beschäftigung verwendet, können die Fahrtkosten nicht (noch einmal zusätzlich) abgesetzt werden. Sie sind bereits bei den 538,00 Euro berücksichtigt.

(2) Erhalten die unter § 11b Absatz 2b Satz 1 aufgeführten Studierenden, Auszubildenden, Schülerinnen und Schüler (nur) Leistungen der Ausbildungsförderung, ist nach § 11b Absatz 2b Satz 4 ein Grundabsetzungsbetrag von mindestens 100,00 EUR abzusetzen.

Der Grundabsetzbetrag von mindestens 100,00 EUR ist dabei von folgenden Leistungen der Ausbildungsförderung abzusetzen:

- Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem BAföG sowie von vergleichbaren Leistungen der Begabtenförderungswerke.
- der Berufsausbildung (BAB) nach dem SGB III,
- Ausbildungsgeld nach dem SGB III und Reisekosten zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 127 Absatz 1 Satz 1 SGB III
 i. V. m. § 73 SGB IX,
- Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 AFBG.

Die Absetzung ist nicht möglich, wenn der Grundabsetzbetrag bereits von Erwerbseinkommen (z. B. der Ausbildungsvergütung) abgesetzt wurde.



Von diesen Leistungen können auf Nachweis höhere Beträge als die genannten 100,00 Euro abgesetzt werden, soweit die Ausgaben notwendig sind (vergleiche § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB II).

Aufwendungen für Ausbildung/Studium (11.153a)

Aufgrund in ausreichendem Maße vorhandener staatlicher Berufsfachschulen (z. B. für Physiotherapie, Psychotherapie) sind an Privatschulen zu zahlende Schulgelder keine notwendigen Ausgaben und sind daher nicht abzusetzen.

Semesterbeiträge sind vom Einkommen, sofern sie den Grundabsetzbetrag übersteigen, im Monat der Fälligkeit abzusetzen.

(3) Für Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, findet die Regelung des § 11b Absatz 2b Satz 1 keine Anwendung. Das heißt in diesen Fällen ist kein erhöhter Freibetrag von 538,00 Euro zu berücksichtigen. Hat eine leistungsberechtigte Person für mindestens einen Tag im Monat das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet, so wird der erhöhte Freibetrag in Höhe von 538,00 Euro für die Berechnung des ganzen Kalendermonates zugrunde gelegt.

Beispiel: Ein 28-jähriger Student erhält EK aus einer geringfügigen Beschäftigung in Höhe von 350,00 Euro und BAföG in Höhe von 550,00 Euro. Fahrtkosten entstehen in Höhe von 150,00 Euro

- a) für die Fahrt zur geringfügigen Beschäftigung
- b) für die Fahrt zur Hochschule
- c) sowohl für die Fahrt zur geringfügigen Beschäftigung als auch für die Fahrt zur Hochschule wird ein Ticket verwendet

Ein erhöhter Freibetrag nach § 11b Absatz 2b Satz 1 in Höhe von 538,00 Euro kann nicht abgesetzt werden. Eine Absetzung von 100,00 Euro nach § 11b Absatz 2 Satz 1 ist grundsätzlich möglich.

Bei Beispiel a) können nur pauschal 100,00 Euro abgesetzt werden. Da das erzielte Erwerbseinkommen unter 400,00 Euro liegt, ist eine weitergehende Absetzung der Fahrtkosten nicht möglich, § 11b Absatz 2 Satz 2.

Bei Beispiel b) kann der Grundabsetzungsbetrag von 100,00 Euro bei dem Erwerbseinkommen abgesetzt werden. Daneben können die Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte von der Ausbildungsförderung abgesetzt werden.

Bei Beispiel c) können 150,00 Euro abgesetzt werden. 100,00 Euro entfallen auf das Erwerbseinkommen. Damit der Student auch zur Ausbildung kommt, muss er aber insgesamt 150,00 Euro aufwenden. Deshalb werden 50,00 Euro vom BAföG abgesetzt.

Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, steht der Absetzungsbetrag von mindestens 100,00 Euro nach § 11 Absatz 2b Satz 4 ebenfalls zu, § 11b Absatz 2b Satz 5.

Nutzt eine auszubildende Person eine Monatskarte, um zur Ausbildungsstelle zu gelangen und eine Erwerbstätigkeit auszuüben (z. B. Minijob), ohne dass dadurch Mehraufwendungen entstehen, dann

BA Zentrale FGL 21 Stand: 24.10.2024



ist eine einkommensmindernde Berücksichtigung der Aufwendungen nur einmalig möglich. Entstehen durch die Fahrt zur Ausbildungsstätte zusätzliche Kosten, sind diese bei der Ausbildungsförderung nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 abzusetzen, vgl. zuvor das Beispiel b).

6.6.3.3 Erhöhter Grundabsetzbetrag bei Freiwilligendienstleistenden

Bei Taschengeld nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes (JFDG) oder nach § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG), das eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer an einem Jugendfreiwilligendienst (keine Erwerbstätigkeit) oder Bundesfreiwilligendienst (keine Erwerbstätigkeit) erhält, ist zwischen Personen zu unterscheiden, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben und solchen die es bereits vollendet haben.

Taschengeld aus Jugendfreiwilligendiensten bzw. Bundesfreiwilligendienst (11.154)

Gemäß § 11b Absatz 2b Satz 1 Nummer 3 ist bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, anstelle der Beträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 der Betrag nach § 8 Absatz 1a SGB IV [Geringfügigkeitsgrenze; derzeit 538,00 Euro (Stand 01.01.2024– (davor 520,00 Euro] von dem Taschengeld und (soweit vorhanden) Erwerbseinkommen abzusetzen. Nach § 11b Absatz 3 Satz 4 gilt in den Fällen des Absatz 2b Satz 1 Nummer 3 das Taschengeld als Einkommen aus Erwerbstätigkeit.

Hinsichtlich der Berücksichtigung von unentgeltlicher Verpflegung in der Berechnung des Taschengeldes wird auf Rz. 11.17 verwiesen.

Beispiele:

a) Max M. (22 Jahre mit seinen Eltern in BG wohnend) nimmt an einem Bundesfreiwilligendienst teil und erhält ein monatliches Taschengeld von 438,00 Euro; wegen auswärtiger Unterbringung wird ihm für die gesamte Dauer unentgeltliche Verpflegung (nicht an Wochenenden!) und unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 4 Satz 2 Nummer 4 i. V. m. § 2 Absatz 5 Bürgergeld-V sind für die zur Verfügung gestellte Verpflegung 94,71 Euro (Stand 01.01.2024) anzusetzen, wenn die Verpflegung an durchschnittlich 21 Tagen im Monat gestellt wird. Die 94,71 Euro werden als Einkommen angerechnet und fallen nicht unter den erhöhten Grundabsetzbetrag in Höhe von 538,00 Euro.

b) Monika S. (19 Jahre) nimmt in der Nähe ihres Wohnortes an einem Bundesfreiwilligendienst teil. Sie erhält dafür ein monatliches Taschengeld von 438,00 Euro. Daneben bezieht sie für eine Tätigkeit als Übungsleiterin im örtlichen Tischtennisverein ein steuerlich privilegiertes Einkommen (§ 3 Nr. 26 EStG) in Höhe von 300,00 Euro monatlich.

Das Einkommen aus der Übungsleitertätigkeit ist bis zu dem Betrag von 3.000,00 Euro kalenderjährlich nicht zu berücksichtigen. Das betrifft die Zeit von Januar bis einschließlich Oktober.

In dieser Zeit kann allerdings von dem Taschengeld der Freibetrag in Höhe von 538,00 Euro abgesetzt werden.



Nachdem der steuerfreie Betrag von 3.000,00 Euro verbraucht ist (November und Dezember), ist eine Absetzung nach § 11b von der Übungsleitertätigkeit möglich. Der Freibetrag in Höhe von 538,00 Euro ist bei dem im Rahmen von § 11b Absatz 2b Satz 1 Nummer 3 wie Erwerbseinkommen zu behandelndem Taschengeld sowie bei dem Erwerbseinkommen aus der Übungsleitertätigkeit zu berücksichtigen. Es verbleibt nach Abzug des Grundabsetzbetrages für den Monat November und Dezember je ein Einkommen in Höhe von 200,00 Euro. Hiervon ist der Erwerbstätigenfreibetrag von 30 %, also 60,00 Euro abzusetzen. Es verbleibt ein anrechenbares Einkommen i. H. v. 140,00 Euro.

Bei Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an einem Jugendfreiwilligendienst oder Bundesfreiwilligendienst sind, ist anstelle des nach § 11b Absatz 2b Satz 1 Nummer 3 vorgesehenen Betrages nach § 8 Absatz 1a des Vierten Buches ein Betrag von 250,00 Euro von dem Taschengeld abzusetzen, § 11b Absatz 2b Satz 3. In diesen Fällen gilt das Taschengeld nicht als Einkommen aus Erwerbstätigkeit.

Beispiel:

Eine Person (27 Jahre) erhält während des Bundesfreiwilligendienstes ein Taschengeld in Höhe von aktuell 438,00 Euro. Aus einer geringfügigen Beschäftigung erzielt er zudem weitere 400,00 Euro monatlich.

Von dem Taschengeld ist der erhöhte Grundabsetzbetrag für über 25jährige, freiwilligendienstleistende Personen von 250,00 Euro in Abzug zu bringen, der Rest in Höhe von 188,00 Euro ist vollständig als Einkommen zu berücksichtigen, da das Taschengeld kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit darstellt.

Von dem den Grundfreibetrag von 100,00 Euro übersteigenden Einkommen aus der geringfügigen Beschäftigung ist der Erwerbstätigenfreibetrag nach § 11b Absatz 3 abzusetzen. Es werden daher 60,00 Euro (20% von 300,00 Euro) in Abzug gebracht.

Es verbleibt insgesamt ein zu berücksichtigendes Einkommen von 528,00 Euro (188,00 Euro + 340,00 Euro).

6.6.3.4 Übertragung des Grundabsetzbetrages auf andere Einkommensarten

(1) Der Grundabsetzbetrag darf nur vom Erwerbseinkommen (bzw. Taschengeld bei den Freiwilligendiensten) abgezogen werden. Werden nur Leistungen zur Ausbildungsförderung bezogen, kann ein Grundabsetzbetrag von mindestens 100,00 EUR abgezogen werden.

Es handelt sich bei den Regelungen des § 11b Absatz 2 und 2b um eine Spezialregelung, die die allgemein gültigen Absetzmöglichkeiten in § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 überschreibt. Daraus folgt, dass ein nicht genutzter Grundabsetzbetrag nicht auf Einkommen übertragen werden kann, welches nicht aus einer Erwerbstätigkeit erzielt wird.

Ist das Erwerbseinkommen niedriger als der Grundabsetzbetrag und wird weiteres Einkommen erzielt, ist zunächst die Spezialregelung anzuwenden. Daneben können nach § 11b Absatz 1 Satz 1

Übertragung auf andere Einkommensarten (11.155)



Nummer 3 und 4 zulässige Absetzungen, die durch den nur teilweise realisierten Grundabsetzbetrag nicht abgedeckt sind, bei dem weiteren Einkommen berücksichtigt werden. Absetzungen nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 dürfen nur von dem Einkommen vorgenommen werden, bei dessen Erzielung die Ausgaben angefallen sind.

Beispiele:

40,00 Euro Erwerbseinkommen, 150,00 Euro Einkommen aus Unterhalt, Aufwendungen für Kfz-Versicherung monatlich 35,00 Euro, Pauschale für private Versicherungen 30,00 Euro.

Die tatsächlichen Gesamtaufwendungen betragen 65,00 Euro. Der beim Erwerbseinkommen nicht berücksichtigte Betrag von 25,00 Euro ist beim Unterhalt zu berücksichtigen.

Variante:

150,00 Euro Erwerbseinkommen, 120,00 Euro Einkommen aus Unterhalt, Aufwendungen für Kfz-Versicherung monatlich 75,00 Euro, Pauschale für private Versicherungen 30,00 Euro.

Die tatsächlichen Gesamtaufwendungen betragen 105,00 Euro. Der beim Erwerbseinkommen nicht berücksichtigte Betrag von 5,00 Euro (105 Euro ./. Grundabsetzbetrag) ist beim Unterhalt zu berücksichtigen.

(2) Betriebskosten bei selbstständigen Personen werden bereits bei der Einkommensermittlung nach § 3 Bürgergeld-V abgezogen. Von dem nach § 3 Bürgergeld-V ermittelten Einkommen ist zusätzlich der Grundabsetzbetrag abzusetzen. Liegt das Einkommen über 400,00 Euro, ist eine höhere Absetzung nur möglich, wenn die Abzugsbeträge nach § 11b Absatz 1 Nummer 3, 4 und 5 (Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) zusammen über 100,00 Euro liegen.

Besonderheit bei Selbstständigen (11.156)

6.6.3.5 Weitere Stufen

(1) Für die nachfolgenden Bruttoteilbetragsstufen ist ab 01. Juli 2023 jeweils ein Freibetrag zu gewähren:

100,01 Euro² – 520,00 Euro 20 Prozent

520,01 Euro – 1.000,00 Euro 30 Prozent

1.000,01 Euro – 1.200,00 Euro 10 Prozent

1.000,01 Euro – 1.500,00 Euro (mit minderj. Kind) 10 Prozent

des auf die einzelnen Stufen entfallenden Bruttoentgelts. In den Fällen des § 11b Absatz 2b ist ein Freibetrag auf die erste Bruttoteilbetragsstufe (100,01 Euro – 520,00 Euro) nicht zu berücksichtigen. Fließt innerhalb eines Monats ein in mehreren Monaten erarbeitetes Arbeitsentgelt zu, so ist das Arbeitseinkommen für jeden Monat um

Weitere Stufen (11.157)

² Auch bei erhöhtem Grundabsetzbetrag



den Erwerbstätigenfreibetrag gesondert zu bereinigen (BSG, Urteil vom 17.07.2014, Az.: <u>B 14 AS 25/13 R</u>, Rz. 7).

(2) Die Grenze von 1.500,00 EUR gilt stets, wenn in der BG ein minderjähriges Kind (auch Stiefkind) vorhanden ist. Minderjährige Kinder außerhalb der BG können nur berücksichtigt werden, wenn entsprechende Nachweise (z. B. Geburtsurkunde, Unterhaltstitel) vorliegen.

Nachweis minderjähriger Kinder (11.158)

(3) Ist ein Kind mindestens für einen Tag im Monat für die höhere Einkommensgrenze zu berücksichtigen, so wird diese für die Berechnung des ganzen Kalendermonates zugrunde gelegt.

Monatsprinzip (11.159)

6.6.4 Berechnung des Freibetrages bei als Nachzahlung zufließenden Einnahmen

Für als Nachzahlung zufließende Einnahmen aus Erwerbstätigkeit ist auch ein Freibetrag nach § 11b Absatz 3 zu gewähren. Hierbei sind sowohl die Einkommensstufe gemäß § 11b Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und 2 als auch die Einkommensobergrenzen gemäß § 11b Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 zu beachten. Das nach Abzug des Freibetrages zu berücksichtigende Einkommen aus der als Nachzahlung zufließenden Einnahme ist auf einen Zeitraum von sechs Monaten aufzuteilen.

Freibetrag bei als Nachzahlung zufließenden Einnahmen (11.160)

6.6.5 Abschlagszahlungen und Gehaltsvorschüsse

Bei Vorauszahlungen auf Arbeitsentgelt sind die Absetzbeträge nach § 11b Absatz 2 (siehe für den Grundabsetzungsbetrag auch Kapitel 6.6.3.1 ff.) und § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 in Verbindung mit Absatz 3 (weiterer Erwerbstätigenfreibetrag) in dem Monat in Abzug zu bringen, in dem die Vorauszahlungen zufließen (vgl. BSG, Urteil vom 29.03.2022, Az.: B 4 AS 24/21 R). Dies gilt selbst dann, wenn die Gehaltsabrechnung erst im Folgemonat erfolgt.

Abschlagszahlungen und Gehaltsvorschüsse (Rz. 11.161)

Werden von den Abschlagszahlungen oder Vorschüssen keine Abzüge für Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge vorgenommen, entsprechen die konkreten Auszahlungsbeträge den nach § 2 Absatz 1 Bürgergeld-V maßgebenden Bruttoeinnahmen. Im Folgemonat errechnen sich die zu berücksichtigenden Erwerbseinnahmen auf Grundlage des Bruttobetrags der Gehaltsabrechnung unter Abzug der zwar abgerechneten, aber schon im Vormonat ausgezahlten Vorschüsse (die nicht im Monat der Restzahlung zugeflossen sind) und gegebenenfalls unter Hinzurechnung von im Abrechnungsmonat gezahlten – aber erst im Folgemonat abzurechnenden – neuen Vorschüssen.





Beispiel:

Die Lohnzahlung für eine kinderlose leistungsberechtigte Person in Höhe von 1.300,00 EUR brutto (1.000,00 EUR netto) erfolgt grundsätzlich zu Beginn des Folgemonats. Im Monat der Arbeitsaufnahme zahlt der Arbeitgeber einen Abschlag in Höhe von 250,00 EUR.

Für den Monat der Arbeitsaufnahme wird ein Erwerbseinkommen von 250,00 EUR (brutto wie netto) zugrunde gelegt. Das zu berücksichtigende Einkommen beträgt in diesem Monat somit 120,00 EUR (250,00 EUR abzüglich 100,00 EUR Grundabsetzbetrag und 30,00 EUR weiterer Erwerbstätigenfreibetrag).

Im Folgemonat kommt die Restzahlung in Höhe von 750,00 EUR zur Auszahlung (1.000,00 EUR netto abzüglich 250,00 EUR Abschlag). Zudem zahlt der Arbeitgeber einen neuen Abschlag auf das Gehalt des laufenden Monats aus. Dieser beträgt 400,00 EUR.

Im zweiten Monat der Beschäftigung ist ein Gesamt-Brutto in Höhe von 1.450,00 EUR zu berücksichtigen (1.300,00 EUR Gehalt laut Abrechnung abzüglich 250,00 EUR Abschlag aus dem Vormonat zuzüglich 400,00 EUR neuer Abschlag) sowie ein Gesamt-Netto von 1.150,00 EUR (750,00 EUR Restzahlung für den Vormonat zuzüglich 400,00 EUR neuer Abschlag). Das zu berücksichtigende Einkommen beträgt 802,00 EUR (1.150,00 EUR abzüglich 100,00 EUR Grundabsetzungsbetrag und (84,00 EUR + 144,00 EUR + 20,00 EUR) 248,00 EUR weiterer Erwerbstätigenfreibetrag).

Von dem dargestellten Rechtsprinzip kann nur abgewichen werden, wenn Anhaltspunkte für eine offensichtlich rechtsmissbräuchliche Ausgestaltung der Zahlungsmodalitäten zwischen Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer und Arbeitgeberin/Arbeitgeber vorliegen.

6.7 Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen

(1) Aufwendungen zur Erfüllung (auch ausländischer) gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen stehen bis zu dem in einem Unterhaltstitel oder in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten Betrag den Betroffenen nicht als bereites Einkommen zur Verfügung. Dies gilt wegen der jederzeitigen Pfändbarkeit auch für nicht gepfändete Ansprüche, die aber wegen des titulierten Unterhaltsanspruchs jederzeit gepfändet werden können. Unterhaltsansprüche, die eine unterhaltsverpflichtete Person aufgrund eines titulierten Unterhaltsanspruchs oder einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung zu erbringen hat, sind deshalb nach § 11b Absatz 1 Nummer 7 vom Einkommen der unterhaltsverpflichteten Person abzuziehen. Aufwendungen für Unterhaltsrückstände können nicht vom Einkommen abgesetzt werden (BSG vom 20.02.2014 Az.: B 14 AS 53/12 R).

(2) Bei den Unterhaltstiteln kann es sich auch um solche handeln, die gemäß § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 4 in Verbindung mit § 60 SGB VIII kostenfrei beim Jugendamt beschafft werden können. Die tatsächliche Erbringung der Unterhaltszahlungen ist nachzuweisen.

Unterhaltsansprüche (11.162)

Unterhaltstitel (11.163)





(3) In analoger Anwendung des § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 können Kostenbeiträge nach den §§ 91 ff SGB VIII, die ein Elternteil zu erbringen hat, als nicht bereite Mittel von dessen Einkommen abgezogen werden. Der Kostenbeitrag ist gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII bei der Berechnung des Unterhalts zu berücksichtigen, soweit er die Leistungsfähigkeit der unterhaltspflichtigen Person mindert; er tritt damit an die Stelle der Unterhaltsverpflichtung.

Kostenbeiträge nach §§ 91 ff SGB VIII (11.164)

6.8 Bei Ausbildungsförderung nach dem BAföG bzw. SGB III bereits berücksichtigtes Einkommen

Abzusetzen nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 ist der Teil des Einkommens, der bereits bei der Feststellung von Ansprüchen der Ausbildungsförderung nach

Ausbildungsförderung (11.165)

- dem 4. Abschnitt des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,
- den §§ 67 ff SGB III (Berufsausbildungsbeihilfe) oder
- § 126 SGB III (Ausbildungsgeld)

berücksichtigt wurde.

Der bei den Eltern abzusetzende Einkommensanteil ist dem BAföGoder BAB-Bescheid zu entnehmen.

6.9 Grundrentenfreibetrag

Der Grundrentenfreibetrag wurde zum 01.01.2021 eingeführt. Er wird gewährt, wenn mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten nachgewiesen werden.

Grundrentenfreibetrag (11.166)

Der Freibetrag beträgt 100,00 Euro monatlich. Zusätzlich werden 30 Prozent der über 100,00 Euro liegenden Rente freigestellt. Die Gesamtsumme des Freibetrages wird auf einen Betrag in Höhe von 50 Prozent der jeweiligen Regelbedarfsstufe 1 gedeckelt.

Beispiel:

Berechnung des Grundrentenfreibetrages bei einer monatlichen Rente in Höhe von 750,00 Euro:

100,00 Euro Sockelbetrag

195,00 Euro Erhöhungsbetrag in Höhe von 30 Prozent des Renten-

einkommens über 100,00 Euro (vorliegend 650,00 Euro)

295,00 Euro Summe des berechneten Freibetrages ohne Deckelung

Der Wert des Freibetrages wird auf 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1

begrenzt und beträgt im Jahr 2024 daher 281,50 Euro.

Der Freibetrag wird nach § 11b Absatz 2a in Verbindung mit § 82a SGB XII gewährt. Die Freibeträge können erst berücksichtigt werden, wenn ein entsprechender Nachweis über die Grundrentenzeiten oder vergleichbare Zeiten vorliegen.

BA Zentrale FGL 21 Stand: 24.10.2024



Erwerbstätige, die eine Grundrente beziehen (z. B. Hinterbliebene), erhalten den ungeminderten Grundrentenfreibetrag zusätzlich zu den Erwerbstätigenfreibeträgen.



Anlage Berücksichtigung von Einkommen aus einer Tätigkeit als Tagespflegeperson, die als selbstständige Arbeit ausgeübt wird

1. Rechtslage nach SGB II und SGB VIII

Die Tätigkeit als Tagespflegeperson ist eine Erwerbstätigkeit. In den meisten Fällen handelt es sich um eine selbstständige Arbeit. Die Berechnung des Einkommens aus selbstständiger Arbeit erfolgt nach § 3 Bürgergeld-V.

Eine Tagespflegeperson erhält diese Leistungen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Diese sind nach § 11a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 als Einkommen zu berücksichtigen. § 23 Absatz 1 bis 2a SGB VIII hat folgenden Wortlaut:

§ 23 Förderung in Kindertagespflege

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.
- (2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst
- 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a.
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
- 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.
- (2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

Die Leistungen nach § 23 SGB VIII werden als laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson erbracht. Deshalb ist es zur Unterstützung der gerichtlichen Kontrolle im SGB VIII und durch die Steuerfreiheit der Erstattungsbeiträge für die Sozialversicherung notwendig, dass die in § 23 Absatz 2 SGB VIII aufgeführten Bestandteile der laufenden Geldleistung vom Jugendamt separat aufgeführt werden.

Dies erfolgt jedoch nicht in allen Fällen, so dass eine Aufteilung der Leistungen nach § 23 SGB VIII in zu berücksichtigende Leistungen (z. B. der Betrag zur Anerken-



nung der Förderungsleistung) und nicht zu berücksichtigende Leistungen (z. B. Erstattung von Sachkosten) innerhalb des § 11a Absatz 3 nicht möglich ist. Zum Teil werden die laufenden Geldleistungen auch nur hinsichtlich der Beiträge zur Sozialversicherung (§ 23 Absatz 2 Nummer 3 und 4 SGB VIII) einerseits und eine Vergütung (§ 23 Absatz 2 Nummer 1 und 2 SGB VIII) andererseits aufgeteilt. Deshalb sind die gesamten Einnahmen nach § 23 Absatz 2 Nummer 1 und 2 SGB VIII auch dann, wenn sie separat aufgeführt sind, zunächst gesetzlich als Einkommen im Sinne der Grundsicherung für Arbeitsuchende bestimmt worden und dementsprechend als Betriebseinnahmen im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Bürgergeld-V anzusehen.

Keine Betriebseinnahmen sind Erstattungen des Jugendamtes nach § 23 Absatz 2 Nummer 3 und 4 SGB VIII. Eine Erstattung erfolgt nur bei nachgewiesenen Aufwendungen für solche Versicherungen. Erstattungen nach § 23 Absatz 2 Nummer 3 und 4 SGB VIII sind deshalb nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Damit werden sie in der Folge auch nicht als Betriebsausgaben oder Absetzbeträge abgezogen.

Die Betriebseinnahmen sind in der Folge zu bereinigen um

- Betriebsausgaben im Sinne des § 3 Absatz 2 Bürgergeld-V (siehe hierzu 2.) und
- Absetzbeträge nach § 11b Absatz 1.

Der Freibetrag bei Erwerbstätigkeit wird aus dem Einkommen berechnet, das sich nach Abzug der Betriebsausgaben, aber vor dem Abzug der Absetzbeträge ergibt.

Betriebsausgaben

Betriebsausgaben werden nach § 3 Absatz 2 Bürgergeld-V von den Betriebseinnahmen abgesetzt, wenn sie im Bewilligungszeitraum tatsächlich geleistet wurden und notwendig waren. Keine Betriebsausgaben sind Ausgaben, die nach § 11b vom Einkommen abzusetzen sind. Steuerrechtliche Vorschriften sind nicht zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die steuerrechtliche Betriebsausgabenpauschale (siehe BMF-Schreiben vom 17. Dezember 2007 - IVC3 - S2342/07/0001, BStBI I 2008,17).

Die Tagespflegeperson muss die tatsächlichen Ausgaben – wie bei selbstständiger Tätigkeit üblich – mittels Formular EKS angeben. Bei der Prüfung, ob die Ausgaben im Sinne des § 3 Absatz 2 Bürgergeld-V notwendig sind, ist zu beachten, dass in § 23 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII bereits vorgesehen ist, dass nur angemessene Kosten erstattet werden. Soweit das Jugendamt die laufende Geldleistung in Teilbeträgen aufgeschlüsselt angegeben hat, sind daher *tatsächliche* Betriebsausgaben mindestens bis zur Höhe der vom Jugendamt nach § 23 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII als angemessen anerkannten Beträge von den Betriebseinnahmen als notwendig anzuerkennen.

Die vom Jugendamt nach § 23 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII bestimmten Beträge werden pauschal als Betriebsausgabe abgesetzt. Das Jugendamt geht davon aus, dass Sachkosten in Höhe der dafür vorgesehenen Leistungen auch tatsächlich entstehen und zweckentsprechend von der Tagespflegeperson eingesetzt werden. Damit wird gleichzeitig sichergestellt, dass die Qualität der Tagespflege nicht beeinträchtigt wird. Eine darüber hinaus gehende Berücksichtigung von Betriebsausgaben ist nur bei konkretem Nachweis der Ausgaben entsprechend Ziff. 2 möglich.



2. Anerkennung einzelner Betriebsausgaben im Sinne des § 3 Absatz 2 Bürgergeld-V

Bei der Ausübung der Tagespflege können die nachfolgend angeführten Ausgaben entstehen. Dabei ist zu beachten, dass nicht jede der nachfolgenden Ausgaben, die steuerlich relevant sein können, als notwendige Ausgabe im Sinne des § 3 Absatz 2 Bürgergeld-V angesehen werden kann.

Betriebsausgaben sind insbesondere dann als notwendig anzuerkennen, wenn sie eindeutig der Tätigkeit als Tagespflegeperson zugeordnet werden können. Anderenfalls ist nur der Anteil berücksichtigungsfähig, der auf die Tätigkeit entfällt.

a) Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung im Rahmen der Kindertagespflegestelle:

Diese Ausgaben können als Betriebsausgaben abgezogen werden, soweit sie nicht bereits als Bedarf für Unterkunft und Heizung berücksichtigt worden sind (z. B. bei separatem Raum für die Tagespflege oder bei wegen der Tagespflege unangemessenen Aufwendungen für die Unterkunft). Dies betrifft insbesondere auch Aufwendungen, die im Rahmen der Nebenkosten der Wohnung oder des Einfamilienhauses anfallen (Wasserversorgung, Entwässerung, Betrieb der Heizungsanlage, Straßenreinigung und Müllabfuhr, Schönheitsreparaturen). Sind die auf die Tagespflege entfallenden Anteile nicht bestimmbar, kann eine Aufteilung nach dem Kopfteilprinzip erfolgen (Beispiel: Alleinerziehende mit zwei Kindern und vier Tagespflegekindern: Auf die Tagespflege entfallen 4/7 der Kosten).

b) Haushaltsenergie:

Auch für Haushaltsenergie gilt: Sind die auf die Tagespflege entfallenden Anteile nicht bestimmbar, kann eine Aufteilung nach dem Kopfteilprinzip erfolgen.

c) Hygieneverbrauchsartikel:

Kosten für Hygieneverbrauchsartikel sind berücksichtigungsfähig, wenn sie üblicherweise bei Ausübung der Tagespflege verbraucht werden. Zum Beispiel: Putz- und Desinfektionsmittel, Seife, Handtücher/Waschlappen, Pflegeartikel, Bettwäsche, Lätzchen/Schürzen, Toilettenpapier. Grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig sind Verbrauchsartikel, die üblicherweise von den Eltern gestellt werden (z. B. Windeln, Feuchttücher), es sei denn, die Tagespflegeperson weist nach, dass sie die Kosten selbst trägt.

d) Einrichtungsgegenstände und Spielzeug:

Die Aufwendungen für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und Spielzeug sind berücksichtigungsfähig, soweit diese Artikel für die Tagespflege beschafft werden. In Betracht kommen insbesondere:

Einrichtungsgegenstände:

Kinderwagen, Wickeltisch, Tisch, Stühle, Kinderbetten, Schränke, Hochstühle, Regale, Kindergeschirr und -besteck. Grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig sind Aufwendungen für die Anschaffung privater Gegenstände, die lediglich im Rahmen



der Tätigkeit mit genutzt werden (z. B. Herd, Kühlschrank, Spülmaschine, Gefriertruhe, Waschmaschine).

Gefahrensicherung:

Steckdosensicherung, Treppengitter, Heizung, Feuerlöscher, bau-, hygiene- oder infektionsschutzrechtlich bedingte Ein- oder Umbauten (z. B. zusätzliche sanitäre Anlagen, Fußboden, Wandverkleidung).

Spielzeug (z. B.):

Lernroller, Roller und Fahrräder, Autos, Puppen, Puppenwagen, Stofftiere, Rutschauto, Sandkasten, Schaukel, Spiel- und Sportgeräte (Seil, Bälle, Minitrampolin), Bausteine (aus Kunststoff oder Holz) Brettspiele, Puzzles, etc.

Bastelmaterialien (z. B.):

Stifte, Malblöcke, Knetmasse, didaktisches, methodisches Spielmaterial zur Förderung der Grob- und Feinmotorik der Sinne.

Kinderliteratur:

Kinderbücher, Liedersammlungen, Malbücher.

e) Verpflegung:

Aufwendungen für Verpflegung sind berücksichtigungsfähig. Wird von den Tagespflegepersonen dafür ein Kostenbeitrag von den Eltern erhoben, ist dieser Kostenbeitrag Betriebseinnahme. Es bestehen in diesem Fall keine Bedenken, als Betriebsausgabe Aufwendungen in Höhe des Kostenbeitrages der Eltern ohne weiteren Nachweis anzuerkennen. Stellt sich das von den Eltern gezahlte Verpflegungsgeld als Zuzahlung dar, sind auch darüberhinausgehende Aufwendungen in Höhe der von der Tagespflegeperson nachgewiesenen tatsächlichen Verpflegungskosten anerkennungsfähig.

f) Verwaltung und Fortbildung:

Berücksichtigungsfähig sind grundsätzlich auch weitere Kosten, die mittelbar im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen:

- Portokosten,
- Papier, Stifte, Hefter, Ordner, Druckerpatronen,
- Mitgliedsbeiträge an Fachverbände/Vereine,
- · Fachliteratur und Fachzeitschriften,
- Software, soweit für die betriebliche Tätigkeit notwendig und nicht kostenfrei erhältlich (z. B. OpenOffice),
- Für PKW-Nutzung die Kraftstoffpauschale nach § 3 Absatz 7 Bürgergeld-V und
- Kosten für die Nutzung von Telefon, Mobiltelefon, Internet.



Aufwendungen, die bereits üblicherweise im Rahmen der privaten Nutzung entstehen und die sich im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit als Tagespflegeperson nicht erhöhen (z. B. Grundgebühren für Telefon/Mobiltelefon und Internet im Rahmen einer Flatrate), können anteilig berücksichtigt werden, wenn die Tagespflegeperson Veranlassung und Umfang der Nutzung im Zusammenhang mit der Kindertagespflege nachweist.

g) Versicherungen:

Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung sowie für die Altersvorsorge sind keine Betriebsausgaben, weil diese Beiträge nach § 11b Absatz 1 von dem ermittelten Einkommen aus der selbstständigen Tätigkeit abgezogen werden.

Berücksichtigungsfähig sind aber Aufwendungen für andere Versicherungen, die im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind (z. B. Beiträge für eine Haftpflichtversicherung bezogen auf die betriebliche Tätigkeit). Die Tagespflegekinder sind in der gesetzlichen Unfallversicherung kostenlos versichert.

h) Abschreibungen (Abnutzungen):

Abschreibungen sind keine tatsächlichen Aufwendungen und deshalb nicht berücksichtigungsfähig. Zinsen für vorfinanzierte Anschaffungen können berücksichtigt werden, wenn die Anschaffung selbst unter den oben aufgeführten Grundsätzen berücksichtigungsfähig wäre.

3. Absetzbeträge

Beiträge zur Vorsorge für den Fall der Krankheit (insbesondere auch zusätzliche Krankengeld-Versicherung) und der Pflegebedürftigkeit sind nur abzusetzen, soweit sie von der Tagespflegeperson zu entrichten sind und für sie kein Zuschuss nach § 26 gezahlt wird. In der Regel erfolgt die Kranken- und Pflegeversicherung auf Grund des Bezuges von Bürgergeld.

Für Personen, bei denen durch den Bezug von Bürgergeld keine Versicherungspflicht eintritt, ist der Zuschuss nach § 26 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 zu prüfen. Der Zuschuss des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 23 Absatz 2 Nummer 4 SGB VIII) mindert den Zuschuss nach § 26.

Für die Alterssicherung ist gesetzlich der Abzug eines Pflichtbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 11b Absatz 1 Satz 1 vorgesehen. Rentenversicherungspflichtig sind Tagespflegepersonen mit einem Einkommen über 520,00 Euro monatlich. Abzusetzen ist dann der nicht vom Jugendamt erstattete Teil des Pflichtbeitrages. Besteht keine Rentenversicherungspflicht, kann die Hälfte des angemessenen Beitrages zur Alterssicherung, die nicht vom Jugendamt erstattet wurde, über § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 vom Einkommen abgezogen werden.